

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB - Stand 07.08.2013**

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
1	Kreis Mettmann - Landschaftsplanung und –schutzrecht - Wasserwirtschaft - Umweltbezogener Gesundheitsschutz - Straßen- und Hochbau - Brandschutz	13.01.2012	<p><b>Untere Wasserbehörde:</b>                      Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist gesichert. Hinweis, dass die Schmutzwasserbeseitigung erst als gesichert angesehen werden kann, wenn das Klärwerk Gruiten außer Betrieb und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b>                      Es wird angeregt, eine Gliederung nach Abstandserlass sowie die Festsetzung von Emissionskontingenten wie in der Vorentwurfsbegründung dargestellt, vorzunehmen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b>                      Die abgegebenen Stellungnahmen aus den Jahren 2005 und 2007 werden weiter aufrecht erhalten.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</b>                      Das Thema der Schmutzwasserbeseitigung wird in der Vorentwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 168 unter Punkt 8.1 behandelt. Hierin heißt es:  <i>Das im Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser wird über eine Freigefälle-Kanalisation einem im Südwesten des 1. Bauabschnittes bereits vorhandenen zentralen Abwasserpumpwerk zugeleitet. Von da aus wird es über Druckleitungen ins bestehende Mischwasser-Kanalnetz und von dort aus in die Abwasserbehandlungsanlagen Regenüberlaufbecken Sinterstraße und in die Kläranlage Gruiten eingespeist. Das vorhandene Leitungsnetz sowie das RÜB Sinterstraße sind zur Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer ausreichend dimensioniert. Die Kläranlage Haan-Gruiten ist für die Aufnahme der anfallenden Schmutzwässer dagegen derzeit nicht ausreichend bemessen. Daher ist beabsichtigt, die Kläranlage zukünftig aufzugeben. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Diese Anlage verfügt über ausreichende Kapazitäten, die eine ordnungsgemäße Behandlung des Abwassers sicherstellt.</i></p> <p><b>Die Anregungen werden bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Im Rahmen der Planungen zur 18. Änderung des FNP und zum Bebauungsplan Nr. 162 (1. Bauabschnitt) wurden durch die Bodenschutzbehörde aufgrund der Wertigkeit des Bodens erhebliche Bedenken gegen die Errichtung des Technologieparks Haan vor-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><b>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 02.02.2005:</b></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet der 18. Änderung des FNP keine offiziellen Altlasten im Altlastenkataster des Kreises Mettmann befinden. Gemäß einer Auswertung von historischen Karten befand sich um 1900 östlich des Weges Kriekhausen an der Millrather Straße eine Ziegelei und später eine Tongrube. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Bebauungsplanes für den 2. Bauabschnitt eine orientierende Untersuchung vorzunehmen. Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wird kritisiert, dass die Wiedernutzung brachliegender Grundstücke bzw. die Innenverdichtung nicht ausreichend untersucht bzw. in den Planunterlagen dargestellt sei. Es wird auf die besondere Bedeutung und Wertigkeit des im Plangebiets vorhandenen Bodens für die Landwirtschaft verwiesen. Zur Verringerung der Versiegelungsfläche wird eine Verlagerung der HAUPTerschließungsstraße in die Mittellage vorgeschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Aspekt Boden im Rahmen der Umweltprüfung und der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ein hoher Wert beigemessen werden muss.</p> <p><b>Anregungen der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.04.2007:</b></p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde weist erneut auf eine mögliche Altablagerung nordöstlich des Weges nach Kriekhausen (im Bereich des heutigen Parkplatzes der Birkensauna) hin. Zudem werden aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden im Plangebiet aus bodenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die</p>	<p>gebracht. Es wurde u.a. auf die Möglichkeiten zur Innenentwicklung verwiesen. Die vorgebrachten Anregungen wurden im Rahmen der vorgenannten Verfahren eingebracht und abgewogen. Die vorgenommene Abwägung besitzt weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden werden daher die diesbezüglichen Abwägungsbelange zum Satzungsbeschluss des BP 162 bzw. zum Beschluss des Flächennutzungsplanes noch einmal aufgeführt.</p> <p><b>Die Anregungen wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise und Stellungnahmen zum Schutzgut „Boden“, zu der Altlasten Thematik und zum Gewerbeflächenbedarf sind im Rahmen der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 162 und zur 18. FNP-Änderung ausführlich bearbeitet und abgewogen worden (s. unten). In den jeweiligen Planbegründungen sind hierzu entsprechende Ausführungen enthalten. Bzgl. der Verlagerung der HAUPTerschließungsstraße wird auf die Erläuterungen unter dem Punkt „Planung“ verwiesen.</p> <p><b>Die Hinweise zu den möglichen Altablagerungen werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt, den Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Eine im Auftrag des ehemaligen Ansiedlungsinteressenten Johnson Controls durchgeführte Untersuchung mittels Rammkernsondierungen ergab an zwei Stellen im Bereich des erfassten Altstandortes stark erhöhte Arsenkonzentrationen (Golder Associates,</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Planung vorgetragen. Aus Sicht der Bodenschutzbehörde ist die Prüfung von Nachverdichtungen und die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen der Planung nicht ausreichend geprüft und dokumentiert worden. Es werden Hinweise gegeben, welche Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Zudem wird empfohlen, bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.</p>	<p>18.01.2012).</p> <p>Der Kreis Mettmann hat den erfassten Altstandort und die östlich anschließende Altablagerung an der Millrather Straße ebenfalls gutachterlich untersuchen lassen (Sacosta CAU, 23.01.2012). Die hierzu durchgeführten Beprobungen kommen zu dem Ergebnis, dass die ermittelten Schadstoffgehalte unterhalb der Prüfwerte gemäß BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch der Nutzungskategorie Gewerbe- und Industriegebiete liegen. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse des Ansiedlungsinteressenten Johnson wurden zudem mehrere Rückstellproben zusätzlich analysiert, aber keine weiteren erhöhten Arsenfunde gemacht</p> <p>Um die Arsenfunde weiter einzugrenzen hat die Stadt Haan in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann in dem betreffenden Bereich eine Detailuntersuchung zur Arsen-Belastung durchführen lassen (Dr. Tillmanns &amp; Partner, 19.03.2012) insbesondere im Bereich der bisherigen Arsenfunde. Erneut konnten keine erhöhten Schadstoffgehalte festgestellt werden. Anschließend wurden neun weitere Proben aus anderen Tiefenlagen der Untersuchung von Tillmanns &amp; Partner herangezogen. Acht Ergebnisse hiervon lagen wieder wesentlich unterhalb der Prüfwerte der BBodSchV. Diesmal zeigte jedoch eine Probe aus der Auffüllung einen deutlich erhöhten Arsengehalt von 365 mg/kg. Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine unmittelbare Gefährdung bei der zukünftigen Nutzung für den Menschen oder für das Grundwasser durch die vorgefunden, punktuellen Belastungen nicht abzuleiten ist. Offenbar liegen hier punktuelle, nicht zusammenhängende „Arsennester“ in einer Tiefe von ca. 1 Meter vor. Diese sind sowohl in der Auffüllung, als auch in der natürlichen oberen Bodenschicht aufgetreten.</p> <p>Eine klare Abgrenzung einer Altlast ist aufgrund der punktuellen Funde nicht möglich. Weitere Belastungen können nach Ansicht der Unteren Bodenschutzbehörde im gesamten Plangebiet auftreten. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen der zukünftigen Baumaßnahmen im Plangebiet der Erdaushub durch eine gutachterliche Begleitung zu beproben. Der Wiedereinbau des Bodens kann erfolgen, wenn die Arsengehalte</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>50 mg/kg nicht überschreiten (entspricht Zuordnungswert Z 1.2, Arsen im Feststoff der LAGA-Zuordnungswerte).</p> <p>Die erforderliche fachgutachterliche Begleitung der Aushubarbeiten sowie die Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Mettmann im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens erfolgt als Hinweis in den textlichen Festsetzungen.</p> <p>Den vorgetragenen Bedenken aus bodenschutzrechtlicher Sicht kann nicht entsprochen werden. Entgegen der Aussagen der Bodenschutzbehörde, ist in der Stadt Haan seit der Rechtskraft des FNP 1994 intensiv versucht worden, im Stadtgebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu erschließen und Innenentwicklungspotentiale zu nutzen, um dem bereits im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren nachgewiesenen Gewerbeflächenfehlbedarf entsprechen zu können. Neben der Entwicklung neuer Gewerbeflächen wurden durch Aufstellung von Bebauungsplänen zahlreiche Innenentwicklungspotentiale (BP 34, BP 112) geschaffen, die aber häufig aufgrund der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer nicht umgesetzt wurden. Zeitgleich vollzog sich zudem ein Umnutzungsprozess von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen. Viele ehemals gewerblich genutzte Flächen (Bürger, Fudickar, Besenbruch, Moorbirkenweg) wurden zu Wohnbauflächen umgewandelt, da sie aufgrund der bestehenden Gemengelagen nur noch bedingt für gewerbliche Nutzungen geeignet waren. Sie führten somit zu einer weiteren Verringerung der gewerblichen Bauflächenpotenziale. Aufgrund dieser Entwicklung wurden im Jahr 2000 Überlegungen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen im FNP angestellt, da deutlich wurde, dass die Stadt ohne diese Neuausweisung keine aktive Wirtschaftsförderung mehr betreiben kann. Als möglicher Standort für die Neuausweisung boten sich nur die Flächen südlich der Millrather Straße an. Der Standort wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie betrachtet und auch der Gewerbeflächenbedarf ermittelt und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt, die nunmehr gemäß Mitteilung vom 2.05.2007 keine landesplanerischen Bedenken gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die hiermit verbundene Ausweisung von rund 29,5 ha Gewerbeflächen vorgetragen hat. Auch die aktuelle gesamtstädti-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><b>Untere Landschaftsbehörde:</b>                      Durch die Untere Landschaftsbehörde wird darauf hingewiesen, dass durch die Planungen zum Technologiepark auch außerhalb des Plangebietes Eingriffe in den Landschaftsraum durch die 18. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 162 bedingt sind und gleiches auch für den Bebauungsplan Nr. 168 denkbar sei. So ist bei Maßnahmen, welche den Mahrnerter Bach betreffen,</p>	<p>sche Gewerbeflächenaufnahme der Stadt Haan im Rahmen des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts des Kreises Mettmann (Oktober 2012) hat gezeigt, dass in der Stadt Haan nur noch wenige Bauflächen kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen. Der Großteil hiervon ist zudem für Betriebserweiterungen gebunden oder scheitert an der fehlenden Umsetzungsbereitschaft der Eigentümer. Langfristig verfügbare Flächenreserven stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Um aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können und um langfristig eine planerische Perspektive für die Gewerbeflächenentwicklung im Stadtgebiet zu haben, ist es daher dringend geboten, die Gewerbeflächen im Bereich der „Südlichen Millrather Straße“ zu entwickeln.</p> <p>Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 162 unter III. Nr. 4 „Bodenschutz“ als Hinweis aufgenommen und sind auch im Vorentwurf zum BP 168 enthalten.</p> <p>Bodenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen haben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 162 keine Priorität, da in diesem Planverfahren aufgrund der vorgefundenen schützenswerten Vogelarten insbesondere Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung und Stärkung dieser Arten im betroffenen Landschaftsraum möglichst frühzeitig vorgenommen werden sollen. Im Rahmen der weiteren Bebauungsplanverfahren im Bereich der 18. Änderung des FNP können auch bodenbezogene- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z. B. Beseitigung / Sanierung von Altlasten) geprüft und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>                      Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Anlagen und Maßnahmen, welche der Entwässerung des Technologieparks als ganzes dienen und auch Bereiche außerhalb des Technologieparks betreffen können, bereits bei der 18. FNP-Änderung thematisiert und im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 162 <b>gesamthaft</b> für den geplanten Technologiepark abgewogen und realisiert wurden</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>der Schutz der hier vorkommenden Quellschnecke <i>Bythinella dunkeri</i> zu gewährleisten. Diese naturschutzrechtlichen Fragestellungen sind im Rahmen späterer Genehmigungsplanungen zu betrachten.</p>	<p>bzw. werden. Insofern ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 168 diesbezüglich keine zusätzliche Eingriffskulisse: Das Regenrückhalte- und das Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter sind inzwischen ebenso, wie der Ablaufkanal zum Mahnerter Bach fertig gestellt und in Betrieb. Der Bau der Abwasserdruckleitung zur Kläranlage Mettmann ist nicht alleine durch die Entwicklung des Technologieparks bedingt, sondern betrifft die Schmutzwasser-Entsorgung des gesamten Ortsteils Gruiten. Die hiermit verbundenen Eingriffe werden im Rahmen des zugehörigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens behandelt.</p> <p>Die Quellschnecke <i>Bythinella dunkeri</i> gehört <b>nicht</b> zu den in NRW strenggeschützten, sogen. planungsrelevanten Arten. Quellschnecken sind an Quellen und deren oberstem Ablauf bis zum Oberlauf der Bäche mit gleich bleibend niedrigen Temperaturen gebunden. Die Anwesenheit von Quellschnecken ist ein Indikator für die Reinheit (=Nährstoffarmut) des (Quell-)wassers. Bedroht sind Quellschneckenarten meist durch bauliche Einfassung der Quellen und ihre Nutzung als Viehtränke, durch Drainage und Absenkung des Grundwassers, vor allem aber auch durch eine <b>Überdüngung durch die Landwirtschaft</b>, die eine Eutrophierung des Quellwassers zur Folge hat (<i>Deutsche Malakozoologische Gesellschaft</i>).</p> <p>Die für Haan gemeldeten Vorkommen liegen im Bereich von Hang- und Schichtwasseraustritten sowie von Zuflüssen auf der Nordseite des Mahnerter Baches in seinem Verlauf <b>westlich</b> der Eisenbahnlinie (im Landschaftsplan als Naturschutzgebiet festgesetzt).</p> <p>Durch die Retentionsfunktion des Regenrückhaltebeckens und die gedrosselte Einleitung des geklärten Wassers in den Mahnerter Bach werden Abflussspitzen gekappt und damit mögliche negative Auswirkungen auf die Fließgewässerbiozönosen weitgehend vermieden. Die von den Niederschlagsabflüssen bisher mitgeführte Sedimentfracht (Folge einer mit der intensiven Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen verbundenen Bodenverdichtung) wird deutlich verringert. Zudem ergibt sich aus dem Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung eine Reduzierung der Stoffeinträge aus Düng- und Pflanzenschutzmitteln.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Des Weiteren wird auf die Betroffenheit der streng geschützten Vogelarten Kiebitz, Schafstelze und Feldlerche verwiesen. Da durch die Planungen zum Bebauungsplan Nr. 168 die in diesem Bereich vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätte der planungsrelevanten Art Kiebitz verloren geht, muss die Stadt an anderer geeigneter Stelle durch vorgezogene und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksame Maßnahmen einen Ersatzlebensraum nachweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Maßnahmenraum Elb bisher nicht ausreichend erfolgreich war. Sofern entsprechende vorgezogene Maßnahmen nicht umsetzbar sind, wird noch auf die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG verwiesen. Es werden die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren aufgezeigt und insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von kompensatorischen Maßnahmen ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte erläutert.</p>	<p>Auch im konkreten Abschnitt der festgestellten Vorkommen wird durch die laufenden Artenschutzmaßnahmen (Bereich Elp: großflächige Extensivierungsmaßnahmen zur Ansiedlung von Feldvogelarten, siehe unten) eine Verbesserung des Quellwassers selbst durch Verringerung des Dünger- und Biozideintrags im Einzugsbereich der Quellen und Zuflüsse bewirkt.</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass mit der Entwicklung des Technologieparks der ökologische Zustand des Mahrner Baches zumindest in seinem Verlauf westlich der Ellscheider Straße nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil sogar eher verbessert werden wird.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde bereits im Vorgriff auf die Entwicklung des 2. Bauabschnittes im Rahmen der Regelungen zum Bebauungsplan Nr. 162 behandelt:  So wurden zur Stabilisierung der lokalen Feldvogel-Populationen bis zum Eintritt artenschutzrechtlicher Tatbestände im Rahmen des 2. Bauabschnittes im Bereich Kriekhausen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der örtlichen Landwirtschaft Maßnahmen durchgeführt. Zur Schaffung und Sicherung von Ersatzlebensräumen wurden und werden schwerpunktmäßig im Bereich Elp sowie ab dem Jahr 2014 zusätzlich auf geeigneten Flächen im Raum Mettmann vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogen. <i>CEF-Maßnahmen</i>) durchgeführt.  Die Maßnahmen im Bereich Elp waren innerhalb des ersten, vertraglich fixierten 5-Jahreszyklus nicht erfolgreich, worauf die Untere Landschaftsbehörde zu Recht hinweist. Nach den heutigen Erkenntnissen sind hierfür die isolierte Lage und zu geringe Größe der Kompensationsfläche sowie die zum Brutbeginn bereits zu hohe Vegetation (Kleegrasssaat) verantwortlich. Auf Grund des zu Beginn der Entwicklung von Maßnahmen im Jahre 2007 noch lückenhaften, allgemeinen Erkenntnisstandes zu den Habitatansprüchen der im Bergischen Raum vorkommenden Feldvogelarten (insbesondere der Leitart Kiebitz) war auch ein Erfolg</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>dieser Maßnahmen nicht von vorne herein auszuschließen.</p> <p>Aktivitätsnachweise für die Jahre 2009 (eine Kiebitzbrut in Zuckerrübenschlagertrag), 2010 (ein Kiebitzpaar in Sommergetreide) und 2012 (eine Kiebitzbrut in Zuckerrübenschlagertrag) veranlassten die Stadt, den Bereich Elp als Maßnahmenraum beizubehalten, die Lage der Fläche und die Maßnahmenarten jedoch aus den gewonnenen Erkenntnissen heraus zu optimieren.</p> <p>Die Ergebnisse des diesjährigen Monitorings bestätigen diese Vorgehensweise:                  So konnten für 2013 mindestens 2 Kiebitzbruten sowie Bruten der Arten Feldlerche und Schafstelze auf der Maßnahmenfläche Elp nachgewiesen werden. Die besondere Bedeutung dieser Fläche liegt darin, dass hiermit eine <b>nachweisbare Neubesiedlung</b>, wie im Artenschutzrecht gefordert, erreicht werden konnte! Die Wirksamkeit der nunmehr vertraglich festgelegten Maßnahmen für eine auch kontinuierliche Eignung als Feldvogel-Ersatzhabitat wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt.</p> <p>Derzeit ist die Stadt bestrebt, in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft weitere Flächen im Bereich Mettmann-Hundskaul zum vollständigen Nachweis von Ersatzbrutflächen für die lokale Kiebitzpopulation in Kooperation mit der Landwirtschaft zu sichern und zu stärken. Damit wäre der erforderliche, artenschutzrechtliche Ausgleich auch aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde erfüllt.</p> <p>Für den Fall, dass diese Bestrebungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, verbleiben noch die städtischen Flächen östlich Kriekhausen mit ihrem hohen ökologischen Potential für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, aber auch (<i>bei einer Entwicklung als extensives Grünland mit periodischer Wasserführung im Muldentiefsten</i>) mit zu erwartendem <b>Ergänzungspotential</b> für den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Erfahrungen mit anderen Kiebitzvorkommen im Bergischen Land haben gezeigt, dass auch Flächen mit suboptimaler Topographie (hier: offene Muldenlage) bei Durchführung geeigneter Maßnahmen angenommen werden</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>können. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG wird aufgrund der o. g. Kompensationsmaßnahmen und auch wegen rechtlicher Unsicherheiten derzeit <b>nicht</b> in Betracht gezogen.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	20.12.2011	Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wird ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln geäußert (Laufgraben und Schützenlöcher, kein Verdacht auf Bombenblindgänger). Es wird empfohlen, entsprechende Untersuchungen zu Baubeginn durchzuführen.	In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
5	Geologischer Dienst NRW	16.12.2011	<p>Es wird angeregt, das Niederschlagswasser auf Grund der angrenzenden Lage des Plangebietes zum Wasserschutzgebiet der Zone IIIB der Wassergewinnungsanlage Sandheide / Sedental vor Ort zu versickern.</p> <p>(Anm.: Die Anregung ist zwar fachlich begründet und deren Umsetzung wünschenswert, auf Grund der gegenteilig ausgelegten Wasserschutzzonenverordnung jedoch nicht umsetzbar. Die Verordnung ist hier nämlich (versehentlich?) auf den <u>Grundwasserschutz</u> ausgelegt; sie reglementiert somit die <u>Versickerung</u> von gefasstem Regenwasser. Hier geht es jedoch nicht um den Schutz des Grundwassers (im Einzugsbereich des Mahnerter Baches nicht von Bedeutung für die Wassergewinnungsanlage), sondern um den <u>Schutz des Oberflächenwassers</u>, des <b>Mahnerter Baches selbst</b>: Dessen durch mögliche Verschmutzungen begründetes Gefährdungspotential <u>im Ansaugbereich</u> der Wassergewinnungsanlage war der eigentliche Anlass der Verordnung!)</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Rahmen der Planungen zum BP 162 wurde die Versickerung von Teilen des Niederschlagswassers umfangreich geprüft. Aufgrund der geringen Versickerungswerte wurde aber von einer solchen Lösung abgesehen. Der größte Teil des Plangebiets liegt zudem innerhalb der genannten Wasserschutzzone, in welcher eine Versickerung von Regenwasser aus Gewerbegebieten nicht zulässig ist (s. Anmerkung). Bei der Realisierung des 1. Bauabschnittes wurde daher bereits ein Regenrückhaltebecken gebaut, welches das Niederschlagswasser für den gesamten Technologiepark aufnehmen kann. Hierauf wurde bereits in der Vorentwurfsbegründung eingegangen.</p>
6	Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein	16.01.2012	Seitens des Landesbetriebes wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsplanungen für die Anbindung der Niederbergischen Allee an den Kreisverkehr K20n/L357 sowie für die Anbindung im Bereich Hochstraße frühzeitig mit dem Landesbetrieb abgestimmt werden müssen. Für den öffentlichen Grünzug entlang der L 357 ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen. Des Weiteren wird gefordert, dass das Plangebiet zur L 357 lückenlos einzufrieden ist und das Zugänge und Zufahrten zur L 357 nicht gestattet sind.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die vom Landesbetrieb aufgeführten Ausführungs- und Bepflanzungspläne betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Sie sind im Rahmen der späteren Ausführungsplanung zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe Ihre Grundstücke entsprechend einzufrieden werden. Weitere Zuwegungen oder Zufahrten von der L 357 sind nicht geplant.</p>
7	Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
8	Landesbetrieb Wald u. Holz	12.12.2011	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
9	LVR Amt für Liegen-schaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
10	Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
11	LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	16.01.2012  02.05.2013	<p>Seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird vorgebracht, dass im Rahmen der Umweltprüfung auch das archäologische Kulturgut zu ermitteln und zu bewerten ist. Um die Auswirkungen beurteilen zu können, muss eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchgeführt werden. Sofern sich hierbei konkrete Anhaltspunkte auf die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, sind ggf. weitergehende Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Gegen die Planung werden (zunächst) Bedenken erhoben. Im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme werden die Ergebnisse einer Grunderfassung durch das Amt für Bodendenkmalpflege dargelegt: Demnach sind im Plangebiet u. a. steinzeitliche Feuersteinfragmente, eine eisenzeitlich datierte Scherbe und eine <i>Eisenluppe</i> (durch altertümliche Verhüttung von Eisenerz in sogen. <i>Rennöfen</i> gewonnenes Roheisen) gefunden worden. (Anm.: Mögliche Herkunft des Erzes ist z. B. das oberflächennah zu gewinnende „Raseneisenerz“, nachweisliche Haaner Vorkommen nordöstlich im Bereich „Iserkull / Erzsiefen“, siehe auch unter Nr. 42, Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen.)</p> <p>Diese Funde werden seitens des Amtes für Bodendenkmalpflege als Hinweise für einen mehrperiodisch aufgesuchten archäologischen Platz gewertet.</p> <p>Deshalb werden geeignete prospektive Maßnahmen zur Ermittlung der vorgeschichtlichen Rast- und Siedlungsplätze gefordert. Das Ergebnis der Prospektion ist im Umweltbericht darzulegen und in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die im Jahr 2012 durchgeführte Grunderfassung erbrachte Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern. Nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Stadt verpflichtet, im Rahmen der Ermittlung der für die Bauleitplanung zu beachtenden Belange weiter gehende Untersuchungen durchführen zu lassen.</p> <p>In Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern, nach Einholen einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW und gemäß den Vorgaben des Amtes für Bodendenkmalpflege lässt die Stadt eine spezialisierte Grabungsfirma durch Abziehen des Oberbodens eine Grabungsfläche von 30m x 100 m anlegen. Auf dieser wird anschließend gezielt nach eventuell weiteren Anzeichen eines vorgeschichtlichen Rast- und Siedlungsplatzes gesucht. Das Ergebnis der Prospektion wird dem Amt für Bodendenkmalpflege zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme zugeleitet.</p> <p>Auf Grundlage der abschließenden Stellungnahme kann beurteilt werden, ob und inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das Kulturgut verbunden sind und ob zukünftigen Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes entgegen stehen bzw. eine planerische Rücksichtnahme erfordern.</p>
12	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	19.12.2011	Seitens des BRW wird auf den Änderungsantrag der Stadt Haan zur wasserrechtlichen Erlaubnis verwiesen, in dessen Rahmen der BRW angeregt hat, die Drosselsteuerung für das RRB umzustellen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, das bei einer Erhöhung der Versiegelung ggf. eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger erfolgt.	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der abwassertechnischen Maßnahmen beachtet.</b> Eine Verschlechterung der Situation der Unterlieger wird durch die Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung der Regenwässer vermieden.</p>
13	Landwirtschaftskammer	15.02.2012	Seitens der Landwirtschaftskammer werden prinzipielle Beden-	<b>Die Bedenken sind gegenstandslos.</b>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>ken gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden durch die Entwicklung von Baugebieten und durch die damit verbundene Durchführung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erhoben.</p> <p>Es wird angeregt, hierzu keine zusätzlichen Flächen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen und statt dessen weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.</p>	<p>Über die gesamthafte Entwicklung des Technologieparks wurde bereits im Rahmen der 18. FNP-Änderung nach Abwägung aller vorgebrachten Stellungnahmen abschließend entschieden. Durch den Bebauungsplan Nr. 168 werden keine hierüber hinaus gehenden Flächen in Anspruch genommen.</p> <p>Der Anregung, mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft produktionsintegrierte Artenschutzmaßnahmen durchzuführen, wird bei der erforderlichen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entsprochen.</p> <p>Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen darüber hinaus insbesondere derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in extensives Dauergrünland (z. B. im Sinne einer extensiven Weidewirtschaft) umgewandelt werden.</p>
14	Industrie- und Handelskammer (IHK)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
15	Rhein. Einzelhandels- und Dienstleistungsverband	09.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
16	Handwerkskammer Düsseldorf	25.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Es wird bezweifelt, ob die bestehende Verkehrsinfrastruktur den zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen gewachsen sein wird.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mit der gesamthafte Entwicklung des Technologieparks ist zwingend auch die Ertüchtigung der L 357 im Abschnitt zwischen dem Knoten Polnische Mütze und dem Autobahnanschluss Haan-Ost erforderlich. Hierzu befindet sich der Bebauungsplan Nr. 115 als Planfeststellungsverfahren ersetzender Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.</p>
17	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
18	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
19	Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
20	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
21	RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
22	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
23	PLEdoc GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
24	Deutsche Post Bauen GmbH		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
25	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
26	ISH GmbH & Co. KG - Netzplanung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
27	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
28	Stadtwerke Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
29	Stadtwerke Solingen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
30	Stadtwerke Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
32	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
33	DB Netz AG, Duisburg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
34	Deutsche Bahn Services Immobilien		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
35	Busverkehr Rheinland GmbH (BVR)		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Rheinbahn Düsseldorf	17.01.2012	Durch die Rheinbahn werden keine Anregungen vorgebracht. Es werden die bestehende Bushaltestelle, die anfahrenen Buslinien sowie die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle aufgeführt.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.
37	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Bundesvermögensamt Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
39	Wehrbereichsverwaltung III		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
40	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
42	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen	16.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Braun-, Ton- und Roteisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriksfeld „Vereinigung“ liegt, im Plangebiet selbst aber kein Bergbau unternommen ist und somit keine bergbaulichen Einwirkungen zu erwarten sind.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</b> (Anm. zum Erlaubnisfeld „Ruhr“: Das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bezieht sich hier auf die sogen. „unkonventionellen Gasvorkommen“. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als zuständige Behörde hierzu auf Antrag der Bergbau-Unternehmen großräumig dimensionierte "Aufsuchungserlaubnisfelder" ausgewiesen. Diese umfassen auch potentiell "Unkonventionelle Gasvorkommen" füh-

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Auch wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans über dem Erlaubnisfeld „Ruhr“ der Wintershall Holding GmbH liegt, welches das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet.</p>	<p>rende Schichten am Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges. Weiter südlich sind keine Felder ausgewiesen, da diese Schichten hier nicht vorkommen. Die am weitesten nach Süden reichenden Bereiche des Aufsuchungserlaubnisfeldes "Ruhr" erstrecken sich bis in den nördlichen Kreis Mettmann und sogar bis in die nördlichsten Teile des Haaner Stadtgebietes.</p> <p>Die Verwaltung hat die den Prospektionsbestrebungen zu Grunde liegenden geologischen Grundlagen innerhalb des Kreises Mettmann und insbesondere innerhalb des Haaner Stadtgebietes geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen: Die Abgrenzungen der Aufsuchungserlaubnisfelder entsprechen nicht den genauen geologischen Verhältnissen, sondern umfassen die potentiell geeigneten Gesteinsvorkommen nur sehr grob. Die im Kreisgebiet einzig in Frage kommenden Lagerstätten sind an Tonsteine aus der Karbon-Zeit („Hangende Alaunschiefer“) gebunden, welche im nördlichen Rheinischen Schiefergebirge zu Tage treten und auch im tieferen Untergrund der Niederrheinischen Bucht und auch der Münsterländer Bucht vorkommen. Das südlichste Vorkommen dieser Schichten liegt deutlich außerhalb Haans innerhalb eines von der Bundesstraße 7 östlich von Mettmann ost-nordöstlich ziehenden Gesteinsverbandes der sogen. "Herzkamper Mulde" (Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1: 100.000, Blatt C 4706 Düsseldorf-Essen). Aber selbst hier sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Grund der geringen Ausdehnung, Mächtigkeit und Tiefenlage der Schichten (oberflächennahes Grundwasser!)</li> <li>• wegen der hohen Besiedlungsdichte im betreffenden Bereich (Umweltschutz-Auflagen!)</li> </ul> <p>die Grundvoraussetzungen für eine Exploration schon aus wirtschaftlichen Gründen kaum gegeben.</p> <p>Die im Rahmen der Prospektion durch den Geologischen Dienst NRW als potentiell Erdgas führend ausgewiesenen Gesteine kommen im Haaner Stadtgebiet definitiv nicht vor. )</p>
43	Erzbistum Köln - Generalvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
44	Katholische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Katholische Kirchengemeinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
46	Evangelisches Landeskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
47	Evangelische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
48	Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gruiten		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
49	Ev.- Ref. Kirchengemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
	de Schöller			
50	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
51	Neuapostolische Kirche NRW	6.01.2012	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	
52	Neuapostolische Kirche Gemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
53	Stadt Wuppertal	12.01.2012	<p>Seitens der Stadt Wuppertal wird auf die problematische Verkehrssituation im Bereich der Polnischen Mütze und die hierzu erforderliche interkommunale Abstimmung hingewiesen. Die Stadt Wuppertal hat für ihr Gewerbegebiet VohRang ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches auch die Situation im Bereich der polnischen Mütze untersucht hat und zu dem Ergebnis kommt, dass am Knoten bereits auf Grund der bestehenden Verkehrsmengen lange Rückstaus auftreten. Durch die geplante Entwicklung des Technologieparks werde sich die Situation weiter verschärfen.</p> <p>Es wird angeregt, die prognostizierten Verkehrsmengen des Wuppertaler Gewerbegebietes „VohRang“ in die Berechnungen zum leistungsfähigen Ausbau des Knotens Polnische Mütze einzubeziehen.</p>	<p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b> Die Stadt Haan wird den Knotenpunkt Polnische Mütze in Zusammenarbeit mit dem Straßenbaulastträger leistungsfähig ausbauen. Hierzu werden die Städte Wuppertal und Solingen intensiv beteiligt, um die Probleme im Bereich des Knotenpunktes Polnische Mütze zu lösen.</p>
54	Stadt Solingen	12.01.2012	Es werden zum betreffenden Verfahrensstand keine Anregungen vorgebracht. Nach Konkretisierung der Ausbauplanung des Knotens Polnische Mütze und der Anschlussstelle Haan-Ost wird die Stadt Solingen eine konkrete Stellungnahme zur Bauleitplanung abgeben.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Stadt Solingen wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 zu den betreffenden Verfahrensschritten beteiligt werden.</p>
55	Stadt Erkrath	20.01.2012	<p>Es wird auf die zu den voran gegangenen Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Stadt Erkrath verwiesen, in welchen gefordert wurde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch das geplante Gewerbegebiet keine Beeinträchtigung des an der östlichen Stadtgrenze zu Haan gelegenen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) erfolgen darf,</li> <li>im Rahmen des Verkehrsgutachtens die Auswirkungen auf das Stadtgebiet von Erkrath durch die entstehenden Verkehrszunahmen auf der L 357 in Richtung Erkrath zu untersuchen sind,</li> </ul>	<p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Bereits im Rahmen der Abwägung der zum Bebauungsplan Nr. 162 vorgebrachten Stellungnahmen wurde dargelegt, dass gemäß dem Verkehrsgutachten sich die Verkehrsbelastungszahlen auf dem westlichen Teil der L 357 von 5400 KFZ/t auf 6200 KFZ/t erhöhen, dass diese geringe Verkehrszunahme keine wahrnehmbaren Lärmerhöhungen bedingt und es deshalb auch keiner weitergehenden Verkehrsuntersuchung für das Stadtgebiet Erkrath bedarf. Weiterhin wurde ausgeführt, dass durch die zeitgleiche Entwicklung von Gewerbegebieten im Städtedreieck Wuppertal/ Haan /</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gesamtgebietsgröße des Gewerbegebietes auch im Zusammenhang mit den Gewerbegebietsausweisungen an der Landstraße hinterfragt und die Prüfung der Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Nachbarkommunen gefordert wird..</li> </ul> <p>Hierzu ergänzend wird angeregt, dass eine Beeinträchtigung des ASB auch durch mögliche Artenschutzmaßnahmen auszuschließen ist und Flächen der Stadt Erkrath hierfür nicht zur Verfügung stehen. Außer den im Rahmen der voran gegangenen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Technologieparks genannten Potentialflächen für Artenschutzmaßnahmen sollen weitere Alternative Flächen benannt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch den bisher stattgefundenen Ausgleich im Bereich Kriekhausen und Elp Bereiche eines rechtskräftigen und eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans betroffen sind.</p>	<p>Solingen eine gewisse Konkurrenzsituation entstehen wird. Aufgrund der in der Region insbesondere auch in der Stadt Haan bestehenden Gewerbeflächenbedarfe lässt sich jedoch die Entwicklung der Gewerbegebiete begründen. Dies wird durch die positive Stellungnahme der Bezirksregierung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt, die hiermit dem Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Haan entsprochen hat.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>                  Flächen der Stadt Erkrath werden für mögliche Artenschutzmaßnahmen nicht benötigt. Inwieweit Artenschutzmaßnahmen auf Haaner Flächen die Entwicklung der Nachbarkommune beeinträchtigen können, ist nicht ersichtlich:                  Gemäß § 44 (4) BNatSchG ist bereits nach allgemein gültiger Rechtslage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch entsprechend artkompatible Bewirtschaftung sicherzustellen, dass Vorkommen streng geschützter Arten nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass durch das Heranrücken von Bauflächen auf Erkrather Gebiet bis an die Haaner Stadtgrenze die Effektdistanzen möglicher streng geschützter Feldvogelarten auf Haaner Gebiet betroffen wären, sind diese rechtlichen Grundsätze <b>stets</b> zu beachten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Ansiedlungen im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen oder um natürlich bedingte Ansiedlungen geschützter Arten handelt. Aktivitätsnachweise im Bereich Elp für die Jahre 2009 (eine Kiebitzbrut in Zuckerrübenschlag), 2010 (ein Kiebitzpaar in Sommergetreide) und 2012 (eine Kiebitzbrut in Zuckerrübenschlag, jeweils <u>außerhalb</u> der damaligen, nicht angenommenen Maßnahmenfläche) bestätigen die prinzipielle Habitat-Eignung dieses Raumes!                  Neben der Fläche Elp werden auf weiteren Flächen im Bereich Mettmann-Hundskaul und evtl. auch östlich Kriekhausen Potentiale für den Ersatz der beanspruchten Lebensstätten geprüft.</p> <p><b>Der Hinweis ist gegenstandslos.</b>                  Die Maßnahmen im Bereich Kriekhausen dienen der <b>temporären</b> Stabilisierung der Haaner Feldvogelpopulationen im Vorgriff auf die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 168. Bereiche eines rechtskräftigen Bebauungsplans sind in keinem Fall betroffen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>Es wird angeregt, im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen auch den Knoten Millrather / Ellscheider Straße zu berücksichtigen und Aussagen zu möglichen verkehrlichen Auswirkungen auf der Millrather Straße in Richtung Erkrath-Hochdahl zu untersuchen. Insbesondere soll auf die Entfernungen des Plangebietes zu den Autobahn-Anschlussstellen Haan / Hochdahl und Hilden sowie auf mögliche Umlenkungseffekte des aus Westen kommenden Verkehrs A3 und A46 eingegangen werden.</p> <p>Es wird zu den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung vom März 2012 zur Entwicklung des 2. Bauabschnitts des Technologieparks Stellung genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird angeregt, u. a. die Herkunftsverteilung der Beschäftigten, Staus und Stauhäufigkeiten näher zu betrachten.</li> <li>• Die Entwicklung der Herkunftsverteilung am Standort Burscheid näher zu erläutern,</li> <li>• In der Zustandsanalyse und in den Prognosefällen ergänzend den Knoten Millrather / Ellscheider Straße zu berücksichtigen,</li> <li>• Eine ergänzende „Worst-Case-Analyse“ vorzunehmen,</li> <li>• Bei den Darstellungen zur Spitzenstundenbelastung die Straßenbezeichnungen zu vereinheitlichen.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen wurden die verkehrlichen Auswirkungen auf der westlichen Millrather Straße untersucht und bewertet (s. o.).</p> <p><b>Die Stellungnahme ist gegenstandslos.</b> Die zitierte Verkehrsuntersuchung vom März 2012 beinhaltet auch die vormals geplante Ansiedlung der Firma Johnson Controls. Mit der Entscheidung der Firma, den neuen Gewerbestandort Haan nicht in Anspruch zu nehmen, sind alle diesbezüglichen Angaben hinfällig; vertiefende Betrachtungen erübrigen sich somit. Es ist davon auszugehen, dass auf Grund der nunmehr zu erwartenden Ansiedlung mehrerer, aber dafür kleinerer Firmen im Technologiepark die entstehenden Verkehrsströme entzerrt und die Knotenpunkt-Belastungen entsprechend geringer ausfallen werden. Eine auf die Ansiedlung der Firma Johnson Controls ausgerichtete „Worst-Case-Analyse“ erübrigt sich daher.</p>
56	Stadt Hilden		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
57	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
58	Landesbüro der Naturschutzverbände	19.01.2012	<p>Die AGNU zitiert zu Anfang ihre Stellungnahme vom 04.02.2005 zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 162, in welcher erhebliche Bedenken gegen die Planung vorgebracht wurden. Auf sie wird in der nun vorliegenden Stellungnahme noch einmal Bezug genommen:</p> <p><b>a) Wasser/Grundwasser</b> Durch die AGNU wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „Mahnerter Bachtal“ und der Quellbereiche befürchtet. Ebenso bestehen Bedenken gegen die erforderliche Erweiterung der Kläranlage Gruiton und der damit verbundenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Neandertal.</p>	<p>Die vorgebrachte Stellungnahme war Bestandteil der Abwägung im Rahmen des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 162. Hierzu zusammenfassend / ergänzend:</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b> Die Auswirkungen der Planung auf das Naturschutzgebiet und für den Bereich Grundwasser werden im Rahmen der Umweltprüfung näher betrachtet. Die Erweiterung der Kläranlage Gruiton wird nicht mehr verfolgt. Anstatt dessen wird das Klärwerk Gruiton au-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><b>b) Fauna/Flora/Landschaftsbild</b>                      Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet eine regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten hat. Es werden mehrjährige Untersuchungen auch der Wintervogelbestände gefordert. Es wird kritisiert, dass das Landschaftsbild durch die Gewerbebebauung erheblich verändert wird.</p> <p><b>c) Verkehr</b>                      Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Sportanlage nicht mit im Verkehrsgutachten Berücksichtigung finden und die Berechnungen zur gewerblichen Nutzung werden hinterfragt. Auch die Belastungen aus südlicher und westlicher Richtung seien nicht ausreichend untersucht worden. Zudem wird der Beginn der Planung erst für möglich gehalten, wenn für den Kreuzungspunkt Polnische Mütze eine entsprechende Planung vorliege und die erforderlichen Mittel eingestellt sind.</p>	<p>ßer Betrieb genommen und das Schmutzwasser mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann übergeleitet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem gedrosselten Einlauf in den Mahnerter Bach die Niederschlagswasserspitzen, welche das Gewässer schon bei einem normalen Regenereignis auf Grund der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung belastet haben, nunmehr gekappt werden, siehe hierzu Ausführungen unter Nr. 1.                      (Anm.: Von den Naturschutzverbänden wird nicht zu Unrecht auf die mit landwirtschaftlicher Intensivnutzung oftmals verbundenen <b>Erosionsschäden</b> durch den mit der Bodenverdichtung einher gehenden, erhöhten Oberflächenwasserabfluss hingewiesen!)</p> <p><b>Den Anregungen wurde bereits im erforderlichen Maß entsprochen.</b>                      Die Stadt Haan hat in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Untersuchungen zu der Avifauna und zu den Reptilien erstellen lassen. Eine mehrjährige Untersuchung wird in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich gehalten. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Umweltprüfung dargestellt. Im Rahmen der Umweltprüfung und im landschaftspflegerischen Begleitplan werden ebenfalls Aussagen zum Landschaftsbild getroffen.</p> <p><b>Die Anregungen sind nicht begründet.</b>                      Die Sportanlage ist nicht Inhalt der Rahmenplanung, die Grundlage der Planung zum Technologiepark ist. Zudem gibt es zu dieser Maßnahme derzeit weder konkrete Planungsgrundlagen noch Beschlüsse, die eine vernünftige Betrachtung überhaupt ermöglichen. Für die gewerbliche Nutzung sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Belastungen entsprechend der damals geplanten Gewerbegebietsausweisungen (im Norden Hightechbetriebe, im Süden klassisches Gewerbe ggf. auch ein Logistikunternehmen berücksichtigt worden). Das Gutachten stellt auch die geänderten Belastungszahlen auf der Ellscheider und westlichen Millrather Straße dar. Die Verkehrszunahmen liegen im Maximalfall bei 800 bzw. 1200 KFZ/T. Eine weitergehende Betrachtung ist aufgrund der relativ geringen Zunahme nicht erforderlich. Die Belastung im Bereich des Knotenpunktes „Polnische Mütze“ wird durch das Ge-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p><b>d) Ausgleichsmaßnahmen</b>                      Es wird vorgeschlagen, für Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzliche Aufforstung von Ackerflächen sondern eine Extensivierung bzw. eine Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland vorzunehmen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Luftbewegungen im Plangebiet zu berücksichtigen.</p> <p>(Ergänzende Stellungnahme vom 19.01.2012:)                      1./ Es wird auf die Darstellungen des Landschaftsplans vor Wirksamwerden der 18. Änderung des Flächennutzungsplans Bezug genommen und diesbezüglich ein Fehlen langfristigen Denkens kritisiert.                      Es wird befürchtet, dass mit der Planung eine Angebotsfläche geschaffen wird, welche anschließend jahrelang brach liegt. Gleichzeitig wird auf den überproportionalen Flächenzuwachs Haans in den letzten 10 Jahren hingewiesen.                      Weiterer Freiraum soll nicht bebaut werden, bevor die bestehenden Leerstände ausgenutzt worden sind. Der Innenentwicklung ist Vorrang gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Böden im Außenbereich zu geben.</p>	<p>werbegebiet zunehmen. Gemäß dem Verkehrsgutachten ist für den 1. Bauabschnitt noch eine ausreichende Verkehrsqualität zu verzeichnen. Für die weiteren Bauabschnitte ist eine Umplanung des Knotenpunktes zwingend notwendig. Die erforderlichen Planungsmaßnahmen wurden hierzu nach Aufgabe der Sportplatzplanung und Sanierung der Sportanlage Gruitzen in Kooperation mit dem Straßenbaulastträger eingeleitet. Aufgrund der erheblichen Verfahrensdauer für eine solche Planung war es nicht sinnvoll, den 1. Bauabschnitt erst nach Beendigung der Planungen zum Knotenpunkt „Polnische Mütze“ auszuführen.</p> <p><b>Den Anregungen wurde im wesentlichen entsprochen.</b>                      Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und mit den zuständigen Trägern abgestimmt. Im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplanentwurf wurden die erforderlichen Maßnahmen dann für den 1. Bauabschnitt konkretisiert. Auch das Umweltmedium Luft wurde im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet.</p> <p><b>Die Kritik wird zurückgewiesen.</b>                      Das Plangebiet der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, welcher hier das Entwicklungsziel A 1.2-16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ darstellt. Unter Nr.1.2 des zugehörigen Umweltberichts heißt es:                      „Das Planvorhaben steht derzeit im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes. Gemäß Beschluss des Kreis Ausschusses vom 4.06.2007 treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtskraft der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 162 außer Kraft.“                      In der Begründung und im Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung werden die nachteiligen Auswirkungen der Planung ausführlich beschrieben und mit der sogen. „0-Variante“ verglichen. In der Abwägung wurde der Entwicklung des Technologieparks Vorrang</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>2./ Es wird Widerspruch zur Begründung des Vorentwurfs erhoben, in welchen die Verkehrsverhältnisse als akzeptabel bezeichnet werden. Die vorhandenen Straßenengstellen bedingen Unfälle.</p> <p>3./ Bedenken gegen die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltenen Aussagen zum klärpflichtigen Abwasser. Es wird befürchtet, dass zusätzlich anfallende Abwässer vor Fertigstellung der Überleitung zum Klärwerk Mettmann Schmutzwasser in die Düssel gelangt.</p> <p>4./ Bedenken gegen die in der Begründung des Vorentwurfs enthaltenen Aussagen zum Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Oberflächenwasser der Straße werde wie bisher ungeklärt in den Mahnerter Bach eingeleitet,</li> <li>• die zusätzlich aus dem Plangebiet anfallenden Regenwassermengen werden die Abflussströme zu Lasten einer effektiven Klärung beschleunigen; Abflussspitzen können aber nach Aussage des BRW nicht schadlos in den Mahnerter Bach eingeleitet werden,</li> <li>• die zu erwartende Häufigkeitszunahme des Trockenfallens des Oberlaufes wird ungenügend behandelt.</li> </ul>	<p>vor dem Beibehalten der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Die auch aktuell bestehende, starke Nachfrage von großflächigen Betrieben, für die in den bestehenden Gewerbegebieten keine ausreichend dimensionierten Flächen vorhanden sind, und die bereits fast vollständige Belegung des 1. Bauabschnittes bestätigen das Abwägungsergebnis.</p> <p><b>Der Widerspruch ist gegenstandslos.</b> Unter Nr. 3.3 der Begründung wird die Aussage des Landesbetriebes Straßen zitiert, wonach die heutigen Verkehrsverhältnisse auf der Millrather und Gruitener Straße akzeptabel sind. Im Sinne der Auffassung der AGNU beabsichtigt die Stadt, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 115 in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen NRW den betreffenden Straßenabschnitt zu ertüchtigen.</p> <p><b>Die Bedenken sind gegenstandslos.</b> In der Begründung wird dargelegt, dass die Kläranlage Gruitener zukünftig aufgegeben werden soll. Stattdessen wird an der gleichen Stelle eine Pumpstation errichtet, die das klärpflichtige Abwasser über eine neu zu verlegende Druckleitung der Kläranlage in Mettmann zuführt. Die zügige Umsetzung dieser Maßnahme ist zur gesamthaften Entsorgung des Schmutzwassers im Ortsteil Gruitener zwingend erforderlich.</p> <p><b>Die Bedenken sind gegenstandslos.</b> Das Oberflächenwasser der Straße wird zurzeit über Seitengräben und ein darunter liegendes Drainagerohr in den Mahnerter Bach geleitet. Aktuell baut der Kreis Mettmann im Tiefpunkt westlich der Ellscheider Straße ein Regenklär-/ Regenrückhaltebecken, welches zukünftig das Oberflächenwasser der Ellscheider- und der Millrather Straße sowie des westlichen Abschnitts der Niederbergischen Allee aufnehmen wird. Die Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt voraussichtlich noch im Jahr 2013. Die bereits fertig gestellten Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken sind für das gesamte im Rahmenplan vorgesehene Gewerbegebiet (1. und 2. Bauabschnitt) ausgelegt und dimensioniert. Abflussspitzen aus „normalen“ Starkregenereignissen sind somit nicht</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
				<p>zu besorgen, weshalb auch der Bau eines Hochwasser-Rückhaltebeckens im Talraum des Mahnerter Baches nicht vorgesehen ist (hierzu die damalige, aus heutiger Sicht überholte Einschätzung des BRW, zitiert unter Nr. 2.5 des Umweltberichts zur 18. FNP-Änderung). „Katastrophenregen“, die zum Überlaufen der fertig gestellten Bauwerke führen, würden allgemeine, großflächige Schäden verursachen, welche die durch den Überlauf selbst verursachten Schäden um ein vielfaches übersteigen!</p> <p>Das Trockenfallen des Oberlaufs wird unter Nr. 2.5 des Umweltberichts zur 18. FNP-Änderung thematisiert: Hiernach beträgt der Verlust von Wasserzuström im Oberlauf durch den Entzug des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet über 30 % des Einzugsgebietes des Mahnerter Baches. Ein Trockenfallen des Gewässeroberlaufes ist in Zukunft häufiger zu erwarten und wird u. U. eine längere Gewässerstrecke betreffen.</p> <p>Der Oberlauf des Mahnerter Baches erstreckt sich auf einer Länge von knapp 700 m von der Ellscheider Straße nach Osten über die Hofschaff Kriekhausen und von da an in der Talachse bis etwa auf Höhe des Autobahn-Wegedurchlasses zum Gewerbegebiet „Höfgen“. Der Bachlauf ist östlich Kriekhausen durch Drainagemaßnahmen weit gehend überprägt und in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar. Aber auch westlich hiervon ist der Bachlauf bereits heute durch abschnittsweise dichtes Heranrücken von Ackerflächen und die Anlage eines eutrophierten Teiches im Hauptstrom stark beeinträchtigt. Bezogen auf diesen Zustand sind die oben beschriebenen Auswirkungen von eher geringer gewässerökologischer Bedeutung.</p> <p>Im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplans Nr. 168 wird dem naturschutzrechtlichen Ausgleich gegenüber dem artenschutzrechtlichen Ausgleich voraussichtlich ein höheres Gewicht, als beim Bebauungsplan Nr. 162 zukommen (der Artenschutz i. R. des Bebauungsplans Nr. 162 erfolgt in erster Linie <b>im Vorgriff</b> auf die Entwicklung des 2. Bauabschnittes!).</p> <p>Die Stadt hat zum naturschutzrechtlichen Ausgleich bereits umfangreichen Grunderwerb von Flächen im Bereich des Oberlaufs getätigt. Somit besteht die Möglichkeit, im Rahmen gesamthafter, ortsnaher ökologischer Aufwertungsmaßnahmen auch die Gewässerqualität dieses Bachabschnittes zu verbessern (Entfernung der</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>5./ Hinweis zu Nr. 9 der Begründung des Vorentwurfs, dass ein artenschutzbezogener Ausgleich nachgewiesen werden muss. Es wird aus einer diesbezüglichen Ausarbeitung von <i>Sigrid und Joop van de Sande</i> zitiert. Hierin werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussagen zur Wertigkeit des betroffenen Landschaftsraumes, zur Beschaffenheit des von der Bauleitplanung betroffenen Bruthabitats, zum Schutzstatus der heimischen Wiesenvögel gemacht und die Eignung der von der Bauleitplanung betroffenen Landwirtschaftsflächen als Bruthabitat hervorgehoben,</li> <li>• die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Stabilisierung der lokalen Population bis zur Realisierung des 2. Bauabschnittes im Bereich Kriekhausen in Frage gestellt,</li> <li>• die Wirksamkeit der artenschutzbezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sogen. „CEF-Maßnahmen“) insbesondere auf der Fläche „Elp“ bezweifelt und hierzu aus der <i>Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung, Büro Selzner, 2005</i> zitiert,</li> </ul>	<p>Drainage, Etablierung einer extensiven Weidewirtschaft in der Talmulde, Anlage einer Blänke usw.). Dies wird bei der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs in Abstimmung mit den Fachbehörden und Verbänden vertiefend thematisiert werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; den geforderten artenschutzrechtlichen Anforderungen wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entsprochen.</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in den Begründungen zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 162 ausführlich abgewogen; sie wird gleichermaßen auch im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 thematisiert werden. Das im Landschaftsplan für die Fläche des Technologieparks dargestellte Entwicklungsziel wird in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht zitiert: Gerade, <b>weil</b> die Flächen (im allgemeinen, landschaftsplanerischen Sinne) als <b>nicht</b> wertvoll eingestuft werden, sind sie „mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern“!</p> <p>Die Lebensraumansprüche und der Schutzstatus der betroffenen Feldvogelarten sind der Verwaltung bekannt und in den zur Bauleitplanung angefertigten Fachgutachten hinlänglich beschrieben. Es bedarf hierzu keiner weiteren Ausführungen.</p> <p>Die Ergebnisse des Monitorings belegen, dass die im Bereich Kriekhausen durchgeführten artenschutzbezogenen Maßnahmen <b>trotz</b> der Entwicklung des 1. Bauabschnittes, insbesondere des Amada-Geländes, kontinuierliche Bruterfolge ermöglichten und somit das Haaner Kiebitzvorkommen stabilisiert haben.</p> <p>Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im Bereich Elp wird durch das diesjährige Monitoring belegt; die Kiebitz und Feldlerchen-vorkommen werden auch von der AGNU nicht (mehr) bestritten. Dass diese Maßnahmen alleine ausreichend sind, wird weder von der Verwaltung, noch von der Unteren Landschaftsbehörde behauptet. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen im Bereich</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• der <i>Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung</i>, Büro Selzner, 2006 widersprochen, da das Plangebiet sehr wohl als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten genutzt werde.</li> </ul> <p>6./ Es wird noch einmal auf die <i>Faunistische Bestandserhebung und Bewertung</i>, Büro Selzner, 2005 Bezug genommen, in welcher ein völliges Verschwinden des Kiebitz auf den Restflächen (Anm.: des Technologieparks) prognostiziert wird.</p> <p>7./ Es wird angeregt, im Bebauungsplan Festsetzungen zur klimaschonenden Bauweise sowie zur Verwendung erneuerbarer Energien zu treffen. Dies solle grundsätzlich durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 (1) Nr. 4 BauGB mit den anzusiedelnden Betrieben gesichert werden.</p> <p>8./ Es wird eine Planung gefordert, welche dem Grundsatz des § 1 (5) BauGB entspricht.</p>	<p>der lokalen Population vorgesehen (siehe hierzu unter Nr. 1).</p> <p>Auch wenn das Plangebiet eine Funktion als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten hat, ist festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Belange jedenfalls nicht in erheblichem Maße berührt sind, da das Plangebiet für diese Arten kein Alleinstellungsmerkmal als „Trittsteinbiotop“ besitzt, sondern in der Umgebung Ersatzflächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.</p> <p>Auch an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit einer möglichen ökologischen Aufwertung der durch intensive Landwirtschaft und Flächendrainagen stark überformten Muldenflächen im Talschluss des Mahnerter Baches im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 168 ein erhebliches Aufwertungspotential auch für diese Vogelarten verbunden ist (Entwicklung als <i>extensives Grünland mit periodischer Wasserführung im Muldentiefsten</i>, siehe unter Nr. 1).</p> <p><b>Der Hinweis ist gegenstandslos.</b> Der Prognose wird seitens der Verwaltung und der Fachbehörde des Kreises zugestimmt. Auf Grund dieser Prognose wurden und werden die CEF-Maßnahmen ja gerade durchgeführt!</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Im Bebauungsplan wird zwar nicht explizit auf die Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie und energiesparendem Bauen hingewiesen. Grundsätzlich schließt der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen jedoch entsprechende Nutzungen und Bauweisen nicht aus. Im Gegenteil ist das Plangebiet durch seine Südexposition z.B. für die Nutzung von Solarenergie sehr geeignet. Eine Festlegung über städtebauliche Verträge ist nicht möglich, da der Bebauungsplan als „Angebotsbebauungsplan“ für eine Vielzahl möglicher Betriebe angelegt ist. Im Rahmen der Grundstückskaufverträge können entsprechende Regelungen getroffen werden.</p> <p><b>Der Forderung wird im Rahmen der Planung entsprochen.</b> Mit der Planung soll die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht werden, welches mittel- und langfristig das bestehende Gewerbeflächendefizit in der Stadt Haan decken kann und die</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>9./ Es wird der Begriff der „lokalen Population“ unter Zitat des Büros Selzner thematisiert und auf die negative Entwicklung des Erhaltungszustands im Kreis Mettmann verwiesen.</p>	<p>Stadt wieder in die Lage versetzt, aktiv Wirtschaftsförderung betreiben zu können. Möglichkeiten der Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung bzw. Nachverdichtung von Flächen bestehen im Stadtgebiet Haans nicht im erforderlichen Umfang. In der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange wird daher der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch die Stadt Haan der Vorrang gegeben. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird durch ein kompaktes Bebauungskonzept und eine flächensparende Erschließung Rechnung getragen.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</b></p> <p>Das Büro Selzner hatte in seiner Untersuchung aus dem Jahre 2005 zum Populationsbegriff noch eine restriktive Auffassung vertreten. Dies ist auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden, da der damalige Erkenntnisstand zu den bergischen Feldvogelpopulationen noch sehr lückenhaft war und insofern „in dubio pro reo“ argumentiert werden musste.</p> <p>Erst in den darauf folgenden Jahren wuchs der allgemeine Erkenntnisstand landesweit, was schließlich in dem Erlass der <i>Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – nunmehr vorliegend in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010</i> mündete.</p> <p>Die Verwaltung <b>muß</b> sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit an dem orientieren, was aktuell von der obersten Fachbehörde des Landes, dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) hierzu vorgegeben wird. Demnach kann bei Arten mit flächiger Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer <b>naturräumlichen Landschaftseinheit</b> bezogen werden. (Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen, wie die von Gemeinden oder Kreisen zugrunde gelegt werden.) Dieser Populationsbegriff ist, wie auch von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt wird, für die von der Planung betroffenen</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Eingang	Inhalt	Folgerungen für die Planung
			<p>10./ Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis von erfolgreich durchgeführten „CEF-Maßnahmen“ zu erbringen ist und die vor Eintreffen der Vögel in 2013 rechtzeitige Herstellung geeigneter Flächen gefordert.</p> <p>11./ Es wird angeregt, für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich die Pflanzung heimischer Gehölze zuzulassen, sowie die Anlage von Teichen mit aufzunehmen. Außerdem wird die Festsetzung von Dachbegrünungen gefordert.</p>	<p>Feldvogelarten anzuwenden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; Auswirkungen auf die Planung bestehen nicht.</b> Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im Bereich Elp wird durch das diesjährige Monitoring belegt; die Kiebitz und Feldlerchenvorkommen werden auch von der AGNU nicht (mehr) bestritten. Weitere Maßnahmen sind im Bereich der lokalen Population vorgesehen; deren Wirksamkeit ist vor Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 168 im Rahmen des Monitorings nachzuweisen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</b> Die Festsetzung von Dachbegrünungen scheidet wegen der bei großen Gewerbehallen hiermit verbundenen, unverhältnismäßig hohen Investitionskosten aus. Ebenso werden keine „reinen Ausgleichsflächen“, wie z. B. auch Teiche, im Plangeltungsbereich festgesetzt, um dem Grundsatz einer flächensparenden Bauweise zu genügen. Auch ist zu bedenken, dass Ausgleichsflächen ihre volle Wirksamkeit nur entfalten können, wenn sie außerhalb von (hier: gewerblich) genutzten Flächen und somit störungsfrei gelegen sind. Für festzusetzende Pflanzungen als Eingriffsminderungsmaßnahmen werden in Analogie zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 162 <b>Artenlisten</b> aufgestellt, welche dem geforderten Kriterium weitest gehend entsprechen.</p>

Saxler 2. Vg, (2)



Kreis Mettmann  
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 5.12.2011  
Aktenzeichen 80-3  
Datum 13. Januar 2012

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606

E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 168**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Bereich Technologiepark Haan / NRW, 2. BA.**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

### Aus Sicht des Umweltamtes:

#### 1. Untere Wasserbehörde

Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplangebiet ist über den bereits erstellten Betriebspunkt an der Millrather Straße gesichert. Die Schmutzwasserbeseitigung muss hingegen derzeit als nicht gesichert bewertet werden, da das Klärwerk Gruiten bereits heute nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Genehmigung weiterer Bauvorhaben sollte daher erst erfolgen, wenn das Klärwerk Gruiten außer Betrieb genommen und die Überleitung des Schmutzwassers mittels Pumpwerk zur Kläranlage Mettmann realisiert wurde.

#### 2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Zum Schutz der Wohnbebauung nördlich der Millrather Straße, der Wohnanlage Windfoche und der Wohnnutzungen im Außenbereich südlich des Gewerbegebietes rege ich an, wie in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, gem. Nr. 5.1 eine Gliederung nach dem Abstandserlass vorzunehmen sowie gem. Nr. 9.1 Emissionskontingente festzusetzen.

...

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
www.kreis-mettmann.de  
**E-Mail (Zentrale)**  
kme@kreis-mettmann.de

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

### **3. Untere Bodenschutzbehörde**

#### **3.1 Allgemeiner Bodenschutz**

Die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Planungen zum 1. Bauabschnitt des Technologieparks Haan (BP 162 "Ellscheider Straße/ Millrather Straße") und zur 18. Änderung des FNP im Jahr 2005 bzw. 2007 haben weiterhin Bestand.

Die geäußerten erheblichen Bedenken zu dem o.g. Bauvorhaben bleiben bestehen.

#### **3.2 Altlasten**

Die Hinweise und Anregungen meiner vorherigen Stellungnahme wurden im Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

#### **Aus Sicht unseres Liegenschaftsamtes:**

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

#### **Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:**

##### **1. Untere Landschaftsbehörde:**

Landschaftsplan:

Das Plangebiet des Bebauungsplan 168 liegt im Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung. Die Fläche lag bis zum Jahr 2007 im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen A 1.1- 16 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und A 1.2- 16 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“.

Nach Vorberatung im ULAN- Fachausschuss am 31.05.2007 hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 04.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 162 und der 18. Flächennutzungsplanänderung „südlich Millrather Straße“ der Stadt Haan treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Hinweis: Der Fachausschuss ULAN weist die Stadt bzw. den Vorhabenträger darauf hin, dass eine Umsetzung der Planung erst möglich ist, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmenräume bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nachweislich vorhanden und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche (dies ist der Geltungsbereich des jetzigen Bebauungsplan 168) gesichert sind.“

Seitens der ULB wurde in 2007 noch folgender Hinweis gemacht:

Gemäß § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes für den gesamten Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung außer Kraft.

Aus dem oben genannten begründet sich, dass eine nochmalige Beteiligung der zuständigen Ausschüsse des Kreises im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist.

Umweltprüfung/ Artenschutz/ Eingriffsregelung:

1. Im Rahmen meiner Stellungnahme zur 18. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan 162 habe ich als ULB in die Betrachtung auch einbezogen, dass außerhalb des Plangebietes im Regionalen Grünzug und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes weitere Eingriffe

(Erweiterung KA, Transportkanal zum Mahnerter Bach, Bau eines HRB) entstehen, die durch die 18. FNP- Änderung und den Bebauungsplan 162 bedingt sind. Gleiches ist für den Bebauungsplan 168 denkbar.

Bezüglich geplanter Maßnahmen im Bereich des Mahnerter Baches wurde darauf hingewiesen, dass dort die Quellschnecke „Bythinella dunkeri“ nachgewiesen ist. Bei allen weiteren Planungen ist der Schutz dieser Tierart zu gewährleisten. Auch wurde darauf hingewiesen, dass sowohl artenschutz- als auch eingriffsrechtliche Fragestellungen bei Planungen außerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren abgeklärt werden müssen.

2. Die für die Vogelarten Kiebitz, aber auch Schafstelze und Feldlerche in der seinerzeitigen UP dargestellten Maßnahmenräume und deren konkrete inhaltliche Optimierung waren bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes 162 in der erforderlichen Größe, bevorzugt in den Teilräumen „Elp“ und „Kriekhausen“, vertraglich nachzuweisen, mit der ULB abschließend abzustimmen und für den restlichen Teil der FNP-Änderungsfläche, das ist der Bereich des jetzigen Bebauungsplan 168, zu sichern.

Nur wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Räumen tatsächlich vorhanden und für die lokal betroffenen Populationen der oben genannten Arten bei Baubeginn wirksam sind, war von dem Erfordernis einer Befreiung gem. § 62 BNatSchG nicht auszugehen.

Die Maßnahmen in den Teilräumen „Elp“ und „Kriekhausen“ sind zwar bis heute nicht ausreichend erfolgreich, der Bereich des Bebauungsplan 168 stand den Kiebitzen aber noch zur Verfügung.

Dies bedeutet nun, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dem Bebauungsplan 168 der endgültige Verlust der lokalen Fortpflanzungs- und Ruhestätte mindestens einer planungsrelevanten, streng geschützten Art (Kiebitz) zu befürchten ist. Um den artenschutzrechtlichen Konflikt zu lösen, sind in der Zwischenzeit zwar Überlegungen angestrengt worden, im Bereich „Diepensiepen“ Flächen für die oben genannten Arten zu sichern. Doch diese Anstrengungen sind leider bis heute noch nicht erfolgreich gewesen.

#### Fazit:

Sofern die oben genannten, vor Baubeginn als vorgezogene und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksamen Maßnahmen auf der Ebene des § 42 Abs. 5 BNatSchG, bei dem es um die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG geht, nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen, muss die Möglichkeit eines Ausnahmeverfahrens gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft werden. Auf dieser Ebene wird der Begriff der lokalen Population des Kiebitz relevant, die über die Stadt Haan hinausgeht und in diesem Raum als "günstig" = grün eingestuft wird.

Dies ist eine der Voraussetzungen, überhaupt ein Ausnahmeverfahren in Betracht zu ziehen, für das noch weitere Voraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Fehlen einer zumutbaren Alternative; keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population) vorliegen müssen. Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle kompensatorische Maßnahmen durchgeführt werden ("Compensatory measures" nach EU-Kommission 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie). Geeignet ist z. B. die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem geräumigeren Gebiet. Die kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z. B. im LPB zu fixieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und funktionieren.

**Planungsrecht:**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Gewerbegebiet dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag



Haase

Am 51

80

Bezirksregierung Düsseldorf



Sula, 7.12.11

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan  
Ordnungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan

Datum 20.12.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5158008-222/11/  
bei Antwort bitte angeben

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Haan, Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiapark Haan / NRW, 2.BA“

Ihr Schreiben vom 12.12.2011, Az.: 32-2/sk

Herr Illemann  
Zimmer 116  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
christian.illemann@brd.nrw.de

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Im ausgewerteten Bereich liegt ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel vor (siehe beigefügte Karte). **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch).** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betreuungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.**

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

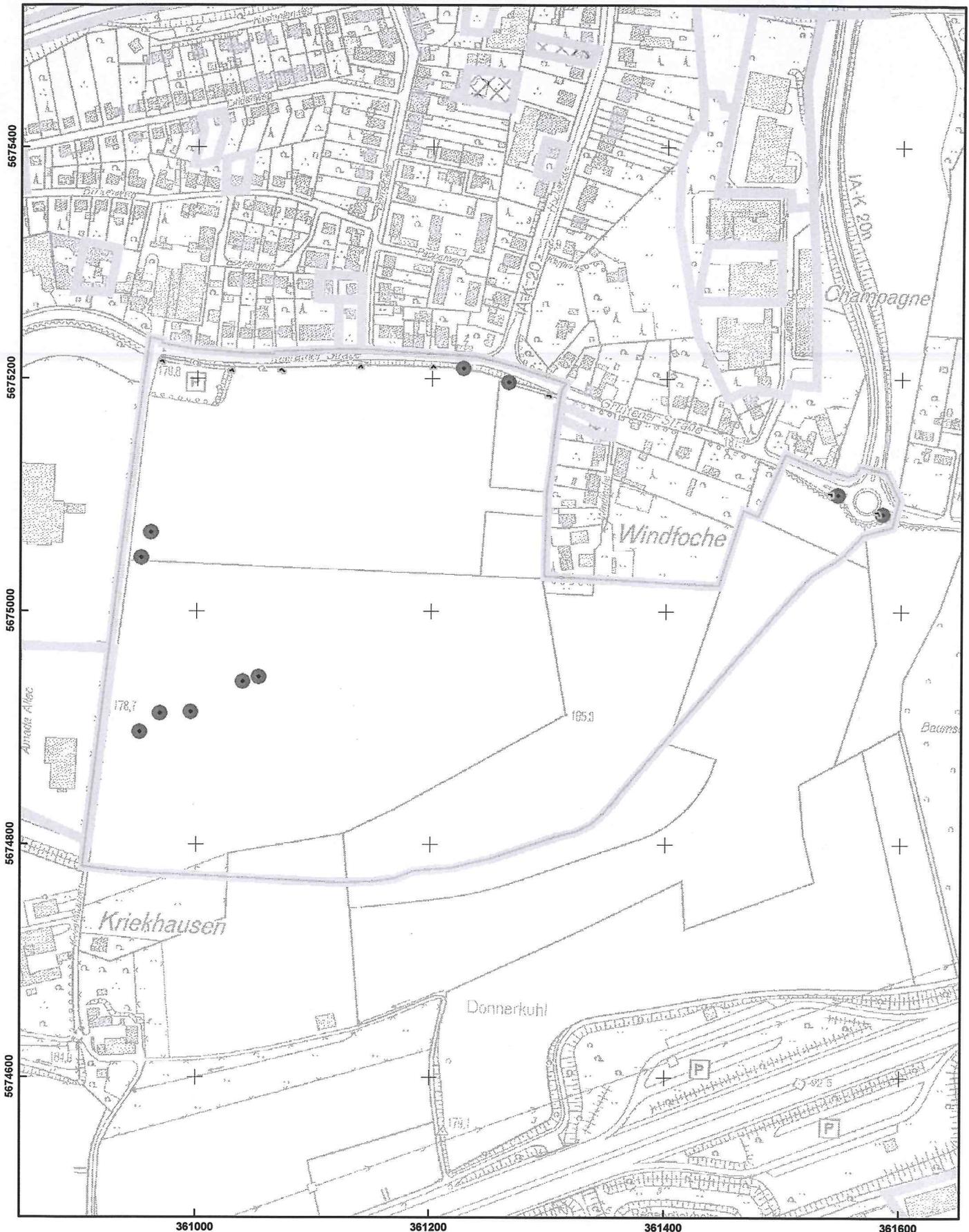
(Illemann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

# Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-222/11



Kartenmaßstab : 1:4.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

## **Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.**

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Schiefers

## Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

---

---

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:

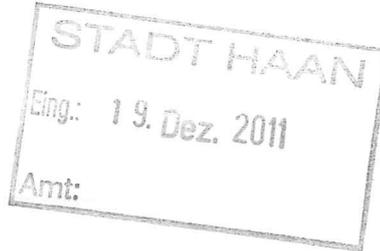
---



47

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Haan  
Planungsamt  
Alleestr. 8  
42781 Haan



*S. Ma  
n. V. G.*

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon 02151 897-0  
Fax 02151 897-505  
poststelle@gd.nrw.de  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale  
Kto: 4 005 617  
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl  
Durchwahl: 897-430  
E-Mail: hantl@gd.nrw.de  
Datum: 16. Dezember 2011  
Gesch.-Z.: 31.130/9040/2011

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA“, frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und § 2 (2) BauGB**

Ihre E-Mail vom 5. Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne des Wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes sollte das Niederschlagswasser möglichst vor Ort versickert werden aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebietes zum Wasserschutzgebiet der Zone IIIB (WSG Sandheide / Sedental).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Hantl

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Niederrhein  
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Haan  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan



**Regionalniederlassung Niederrhein**

Kontakt: Herr Budnick  
Telefon: 02161/ 409-290  
Fax: 02161/ 409-155  
E-Mail: klaus.budnick@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20400/42.030/2.10.07  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 16.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 168**  
**Bereich: Technologiepark Haan, 2.BA**

**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.12.2011, Az.: 61-Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Plangebiet schließt im Norden Abschnitte der freien Strecke der Landesstraße 357 (Millrather- / Gruitener Straße) mit ein:

**Abschnitt 10, Stat. 0,500 bis Stat. 0,797**

**Abschnitt 11.1, Stat. 0,000 bis Stat. 0,056 und 0,260 bis 0,372**

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen den o.a. Bebauungsplan werden seitens der hiesigen Niederlassung keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- Für die Anbindung der Planstraße A an den neuen Kreisverkehrsplatz L 357/ K 22n sowie für die Anbindung der geplanten Erschließungsstraße im Knotenpunktsbereich L 357/ Hochstraße sind frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Ausführungsplanungen in 3-facher Ausfertigung, zwecks Vergabe des hiesigen Sichtvermerkes, vorzulegen.
- Bei der Planung von Bäumen entlang der L 357 ist frühzeitig ein entsprechender Bepflanzungsplan der hiesigen Niederlassung zur Prüfung vorzulegen.

- Das Plangebiet ist zur L 357 lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zugänge und Zufahrten zur L 357 werden nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Budnick', written over a horizontal line.

( Budnick )



INTERNATIONALES JAHR  
DER WÄLDER • 2011

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



11

Regionalforstamt Bergisches Land  
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt

Postfach 1665  
42760 Haan



12.12.2011  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
310-11-42-168  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer  
FG III / Hoheit  
Telefon 02261/7010-304  
Mobil 0151/19514395  
Telefax 02261/7010-222  
nils-holger.schaefer@wald-und-  
holz.nrw.de

**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA.“**

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Wald ist nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schäfer)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Bergisches  
Land  
Steinmüllerallee 13  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 7010-0  
Telefax 02261 7010-111  
bergisches-land@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO  
14001 und OHSAS 18001

Zertifikat Nr. 71 150 F 001

63  
Semrau  
PA

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan

Stadt Haan  
Eingang: 18. Jan. 2012  
Amt:

Datum und Zeichen bitte stets angeben

16.01.2012  
333.45-44.1/11-004

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiapark Haan / NRW,  
2. BA „  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

*Ihr Schreiben vom 05.12.2011, Ihr Zeichen 61 – Scha/*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Dies ist erfahrungsgemäß allerdings nur darauf zurückzuführen, dass systematische Prospektionsmaßnahmen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials in diesem Bereich bisher noch nicht durchgeführt wurden. Die beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorliegenden Daten zu archäologischen Fundstellen beruhen in der Regel auf zufälligen Beobachtungen. Das Fehlen derartiger Informationen ist keinesfalls ein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler im Plangebiet nicht existieren. Es fehlt vielmehr die notwendige Beurteilungsgrundlage.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 3 BauGB).

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeegte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.

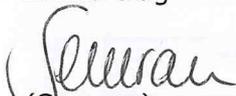
Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Schneider, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

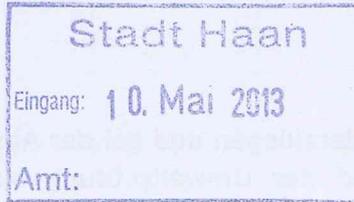
Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Semrau)

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Postfach 1665  
42760 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.05.2013  
333.45-44.1/11-004

Frau Semrau  
Tel 0228 9834137  
Fax 022182842253  
sandra.semrau@lvr.de

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiapark Haan / NRW,  
2. BA „  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
hier: Prüfung der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut im Rah-  
men der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

*Meine Stellungnahme vom 16.01.2012*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie der beigefügten archäologisch-bodendenkmalpflegerischen Bewertung zu ent-nehmen, ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet bedeutende Bodendenkmal-substanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen (Sondagen) zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

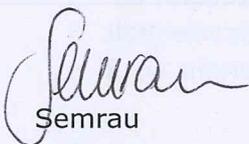
Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.

Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der qualifizierten archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Semrau

333.45-44.1/11-004

Bonn, den 02.05.2013

**Haan-Gruiten**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark“  
Fachliche Stellungnahme

In einem Teilbereich des Plangebietes wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 2012 eine Grunderfassung durchgeführt. Diese ergaben Oberflächenfunde von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit. Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Funde sind dabei als Dungschleier zu interpretieren.

Im südlichen Abschnitt des Begehungsraumes wurden sowohl steinzeitliche Feuersteinfragmente, u.a. von Werkzeugen als auch eine eisenzeitliche Scherbe und eine Eisenluppe erfasst. Diese Funde lagen knapp unterhalb einer kleinen Geländekuppe auf einem schwach nach Südwesten geneigten oberhalb einer Talrinne (östlich des Hofes Kriekhausen).

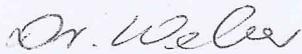
Die Funde sind als erste Hinweise auf einen mehrperiodig aufgesuchten archäologischen Platz zu werten. Diese Wertung ermöglichen die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus zahlreichen Prospektionen und Grabungen, die immer wieder belegen konnten, dass verdichtete Oberflächenfunde unmittelbar auf im Boden erhaltene archäologische Befunde schließen lassen. Als Befunde werden die als Verfärbungen erhaltenen Reste der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie die darin befindlichen zeittypischen Funde (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) angesprochen.

Hinzu kommt die für das Bergische Land charakteristische Siedlungslage auf einem schwach geneigten Hang oberhalb eines wasserführenden Tales. Wegen der erforderlichen Versorgung mit Wasser wurde bei der Anlage von Siedlungen (hier der Metallzeiten) die Nähe zu Fließgewässern gesucht, wie die umfangreichen Forschungen in den Rheinischen Tagebaugebieten und darüber hinaus immer wieder bestätigt haben. Siedlungen der Metallzeiten (2. Jahrtausend – 5. Jahrhundert. n. Chr.) sind regelmäßig an den als Verfärbungen erhaltenen Resten der ehemaligen Holzhäuser und Gruben sowie den darin befindlichen zeittypischen Funden (Gefäßscherben, Werkzeuge usw.) nachweisbar. Als Hüttenlehm wird Lehmverstrich der Fachwerkhäuser bezeichnet, die einem Brand zerstört wurden, so dass sich der Lehm verfestigte und über die Zeitläufte hinweg bis heute erhalten blieb. Bei den Erdverfärbungen handelt es sich um Reste von Eintiefungen in den anstehenden Boden. Dies sind Feuerstellen (z.B. Herde o.Ä.), Gruben (z.B. Lehmentnahmegruben, Vorratsgruben, Abfallgruben usw.), Pfostengruben (Standort der tragenden Pfosten der Ständerbauten), Brunnen, Wasserentnahmestellen, Gräben (z.B. Umfassungsgräben, Flurgrenzen), Gräber (Brandgräber, Urnen, Beigaben, Umfassungsgräben der ehemaligen Grabhügel) usw. Diese Eintiefungen sind im Laufe der Zeit verfüllt worden und heute auf Höhe des ungestörten Bodens als Erdverfärbungen zu erkennen. Die in den Verfüllungen enthaltenen Funde ermöglichen die genaue Datierung der Fundplätze, damit Erkenntnisse zur Geschichte des Siedlungsplatzes und vermitteln darüber hinaus Aufschlüsse zum Leben und Handeln der Menschen (z.B. Speisereste). Die Reste der Siedlungen, der zugehörigen Gräberfelder und die darin befindlichen Funde sind als Zeugnisse der Geschichte zu werten, da sie Informationen zum Leben und Arbeiten der Menschen, zur landwirtschaftlichen Nutzung, zur Verarbeitung von natürlichen Ressourcen (z.B. Feuersteinknollen, Metalle) sowie zum Handel und zur Sozialstruktur tragen.

Die archäologischen Plätze umfassen Relikte von mehreren, aufeinander folgenden Siedlungsperioden. Die Holzhäuser verfielen nach etwa einer Generation Nutzung und wurden in der Regel in der Nähe des alten Standplatzes neu errichtet. Im Laufe langjähriger Belegung über mehrere Generationen hinweg entstehen großräumige Siedlungsareale, die mehrere Hektar umfassen können (bis zu 50 ha.).

Auch in den Steinzeiten (13. – 4. Jahrtausend v. Chr.) wurden diese Naturräume bevorzugt aufgesucht. Die Täler nutzten die Tiere für ihre Standortwechsel, während sich die Menschen an den Hängen aufhielten, die Tiere beobachteten, von dort aus jagten und dort temporäre Rastplätze anlegten. Nach heutiger Kenntnislage ist davon auszugehen, dass kleine Gruppen von Menschen den Tierwechsel folgten, die sich aber an den einzelnen Plätzen nie länger aufhielten. Sie nutzten daher ein großes Territorium. Bei den Wanderungen wurden auch unterschiedliche Materialvorkommen genutzt, die daraus hergestellten Artefakte aber durchaus als persönlicher Besitz mitgenommen.

Im Plangebiet sind geeignete prospektive Maßnahmen (hier: Sachverhaltsermittlung) zur Ermittlung der Lage, Erhaltung und der bodendenkmalpflegerischen Bedeutung der vorgeschichtlichen Rast- und Siedlungsplätze erforderlich.



Dr. C. Weber

**Planungsamt - Technologiepark Haan-Gruiten**

---

**Von:** "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>  
**An:** planungsamt@stadt-haan.de.Planungsamt@stadt-haan.de  
**Datum:** Donnerstag, 6. Juni 2013 11:39  
**Betreff:** Technologiepark Haan-Gruiten  
**CC:** Thomas.Vogt@lvr.de  
**Anlagen:** 20130522094438631.pdf

---

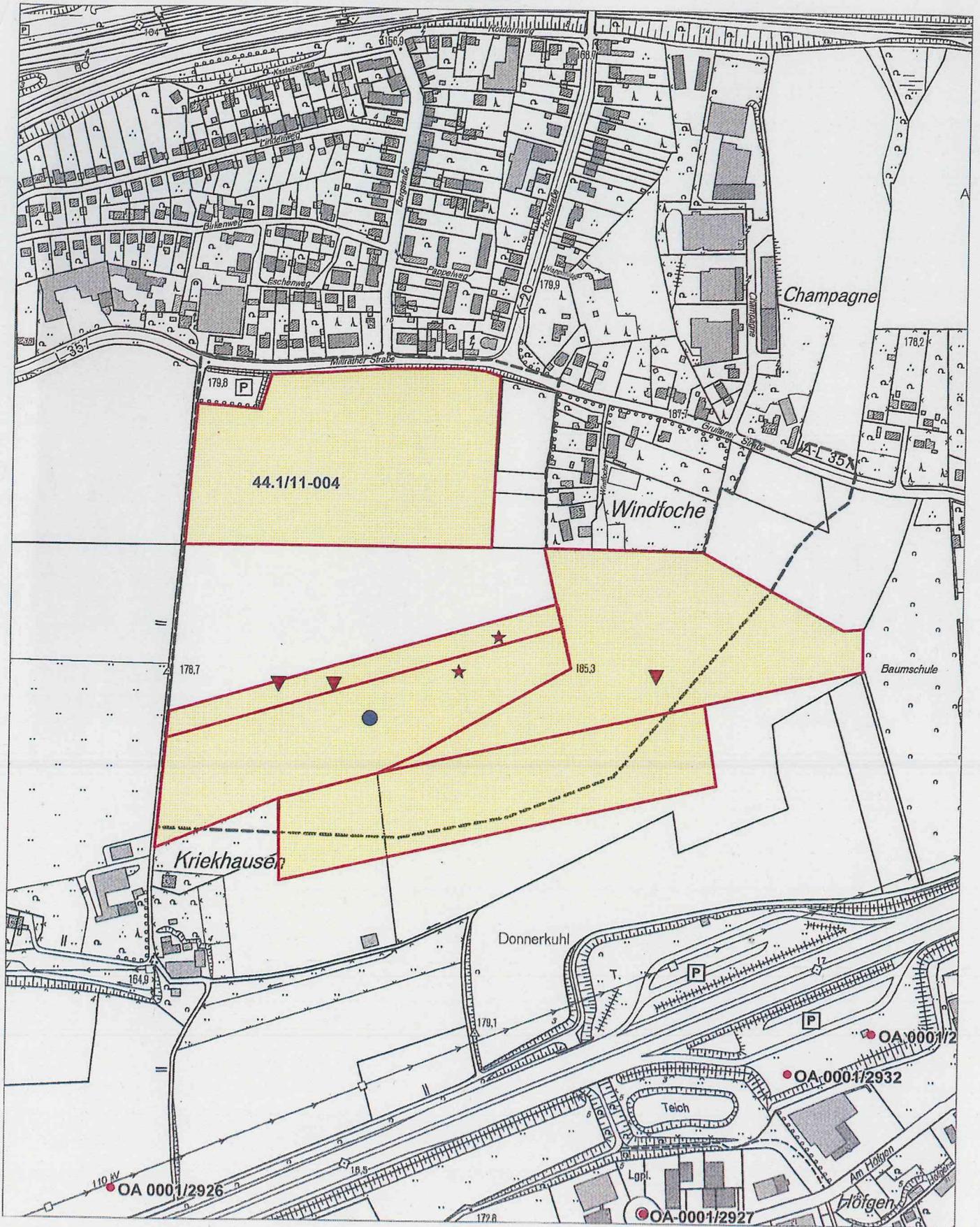
Sehr geehrte Frau Scharf,

anbei wie besprochen die Übersicht zu den angetroffenen Funden. Zum weiteren Vorgehen ist zu sagen, dass nun mittels Sondagen (Abziehen des Oberbodens) geprüft werden muss, ob – den Funden nach - und in welcher Ausdehnung ein potentiell Bodendenkmal vorliegt. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Diese Maßnahme ist durch eine von Ihnen beauftragte archäologische Grabungsfirma durchzuführen. Für den nächsten Schritt (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Festlegung der Sondagenbreite) ist Herr Vogt nach seinem Urlaub (ab 17.06.2013) für Sie Ansprechpartner (Tel: 0228-9834-124). Sollten darüber hinaus Fragen verbleiben, können wir die auch gerne in einem gemeinsamen Termin klären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege  
Endenicher Straße 133  
Tel: 0228/9834-137  
E-Mail: [sandra.semrau@lvr.de](mailto:sandra.semrau@lvr.de)  
E-Mail: [bodendenkmalpflege@lvr.de](mailto:bodendenkmalpflege@lvr.de)



Vorgeschichtliche Funde nach Einzelfundeinmessung

M 1:5000

- ★ Silex, Werkzeug, Endpal./Mesolithikum
- ▼ Silex, Trümmer (geologisch?)
- Eisenzeitliche Scherbe



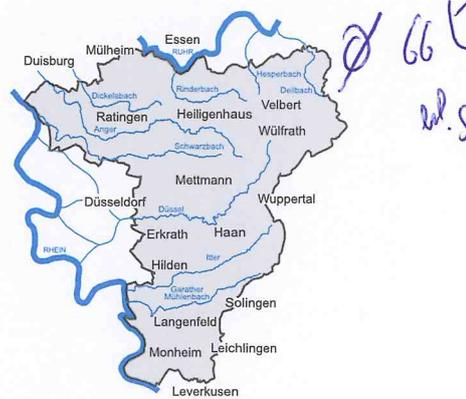
# BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

*Scha, 20.12.11*



Stadt Haan  
Postfach 1665



42760 Haan

Gruiten  
Düsselberger Straße 2  
42781 Haan  
Telefon (0 21 04) 69 13-0  
Telefax (0 21 04) 69 13 66  
E-Mail info@brw-haan.de  
Internet www.brw-haan.de  
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236

E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de

Datum

19.12.2011

Ihr Zeichen  
61-scha

Ihre Nachricht vom  
05.12.2011

Unser Zeichen  
DÜ-BP-0863-2-KL

## Aufstellung Bebauungsplan Nr. 168 "Technologiepark Haan/ NRW, 2. BA"

hier: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Niederschlagsentwässerung in den Mahnerter Bach hat der BRW zum Antrag der Stadt Haan zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis bereits eine Stellungnahme (AZ DÜ\_G\_1573\_EM\_5 am 24.04.2010) abgegeben. Wir verweisen deshalb darauf und erinnern, dass dort angeregt wurde für den 2. BA die Drosselsteuerung für das RRB umzustellen und dies mit dem Kreis abzustimmen.

Trotz dieser erforderlichen Optimierung weist der BRW nochmals darauf hin, dass bei einer Erhöhung der Versiegelung grundsätzlich mit einer Verschlechterung der Situation der Unterlieger gerechnet werden muss.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Ø 23

36

Kreisstelle Mettmann  
Bahnhofstraße 9 · 51789 Lindlar

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Alleestr. 8

42781 Haan



Kreisstelle

- Oberbergischer Kreis  
 Rheinisch-Bergischer Kreis  
 Mettmann

Bahnhofstraße 9  
51789 Lindlar  
Tel.: 02266 47999-0, Fax -100

Außenstelle Mettmann  
Külshammer Weg 18-26  
45149 Essen  
Tel. 0201 87965-30, Fax -68

Mail: lindlar-mettmann@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Jandel  
Durchwahl: 02266-47999-109  
Fax : 02266-47999-100  
Mail : ursula.jandel@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-Scha  
vom: 05.12.2011  
\*Haan BP 168 Technologiepark Haan 2 Bauabschn 14-02-2012.doc\*  
Lindlar 15.02.2012

23.00.04 ja/bsw

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2.BA.“  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) Baugesetzbuch ( bau GB);  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB; Beteiligung der  
Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis zum 17.02.2012 (Telefonat mit Frau Scharf am 19.01.2012).

Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 168 bestehen aus unserer Sicht grundsätzlichen Bedenken, da es sich bei der überplanten Fläche um eine aus landwirtschaftlicher Sicht sehr hochwertige Ackerfläche handelt.

Außer durch den Entzug dieser landwirtschaftlichen Fläche werden insbesondere durch die geplante Artenschutzmaßnahmen landwirtschaftliche Belange betroffen.

Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Flächen als Produktionsgrundlage für den Ackerbau oder als Futtergrundlage für die bodengebundene Tierhaltung sowie im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung.

Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Aus diesem Grunde wurde bei der Entwicklung des Gewerbegebietes im 1. Bauabschnitt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und verschiedenen Landwirten seit 2008 produktionsintegrierte, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Elp und Kriekhausen durchgeführt.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

Rechnung getragen werden. Ein zusätzlicher Flächenentzug durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Artenschutz ist möglichst zu vermeiden.

Wir regen deshalb an, auf den geplanten Flächenerwerb und eigenständige Bewirtschaftung durch die Stadt Haan zu verzichten und stattdessen die notwendigen Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu planen. Hier können andere wirkungsvollere Maßnahmen festgelegt und mit Landwirten umgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass die notwendigen Artenschutzmaßnahmen schneller als bei einem Grunderwerb umgesetzt werden können und damit die Ausschöpfung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 (7) BnatSchG nicht oder nur teilweise erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'U. Timmer', followed by a horizontal line and a small arrow pointing to the right.

U. Timmer

17



**Rheinischer  
Einzelhandels- und  
Dienstleistungsverband**

Einzelhandels- und Dienstleistungsverband · Am Offers 3 · 42551 Velbert

Stadt Haan  
Planungsamt  
Frau Scharf  
Postfach 1665

42760 Haan

42551 Velbert  
Am Offers 3  
Tel: 02051-4527  
Fax: 02051-57395  
info@hv-nrw.de  
www.rheinischer-ehdv.de

Velbert, 09.01.2012  
RO /Gro

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sowie  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2  
Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Scharf,

ich darf Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite  
grundsätzlich keine Bedenken gegen die **Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologieparkk Haan  
/NRW, 2. BA.“** bestehen.

Der Unterzeichner steht für weitere Rückfragen jederzeit zur  
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rolle  
Geschäftsstellenleiter

40479 Düsseldorf  
Kaiserstr. 42 a  
Tel: 0211-49806-0  
Fax: 0211-49806-36

41236 Mönchengladbach  
Mühlenstr. 129  
Tel: 02166-2929  
Fax: 02166-25035

42103 Wuppertal  
Kipdorf 35  
Tel: 0202-24839-0  
Fax: 0202-24839-39

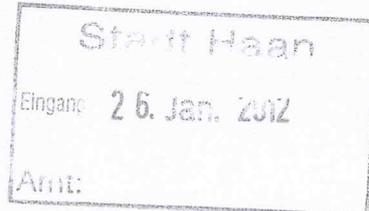
42551 Velbert  
Am Offers 3  
Tel: 02051-45 27  
Fax: 02051-57395

41460 Neuss  
Friedrichstr. 40  
Tel: 02131-21041  
Fax: 02131-104982

42651 Solingen  
Kölner Str. 8  
Tel: 0212-222750  
Fax: 0212-205109

vorab per Fax: 02129/911-591

Stadt Haan  
Planungsamt  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan



**Wirtschaftsförderung  
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei  
Ansprechpartner: Herr Hermann  
Durchwahl: 0211/8795-322  
Telefax: 0211/8795-344  
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de  
Zimmer: 223  
Datum: 25. Januar 2012

**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA.“**

**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung  
Ihr Zeichen: 61-Scha**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung beziehen wir zum aktuellen Verfahrensstand insoweit Stellung, als wir Ziel und Zweck der Planung mit Blick auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft begrüßen. Die beabsichtigte Gewerbeansiedlung dürfte den lokalen Wirtschaftsstandort nachhaltig stärken.

Hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur zum Plangebiet regen wir allerdings an zu prüfen, ob der heutige Ausbauzustand der Anbindung an die Autobahn-Anschlussstelle Haan-Ost den künftig zusätzlich zu erwartenden Verkehren in das Plangebiet gewachsen sein wird. Trotz des bereits angelegten Kreisverkehrs im Osten des Plangebiets hegen wir bis auf weiteres diesbezüglich Zweifel.

Mit freundlichen Grüßen  
**HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF**

  
H e r m a n n

Standortberater  
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Telefon 0211.582-01  
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de  
www.rheinbahn.de

Rheinbahn AG  
Hauptverwaltung  
Hansaallee 1  
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63  
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan  
Postfach 16 65  
42760 Haan



Ansprechpartner  
Abteilung  
Zimmer  
Telefon  
Fax  
E-Mail

**Herr Geiling**  
T 102  
172  
02 11 582-1023  
02 11 582-1047  
ronald.geiling@rheinbahn.de

Ihr Zeichen  
61-Scha

Unser Zeichen  
T 1022 Ge/Th

Ihre Nachricht vom  
05.12.2011

Datum  
17.01.2012

### Bebauungsplan Nr. 168 – „Technologiapark Haan/NRW“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

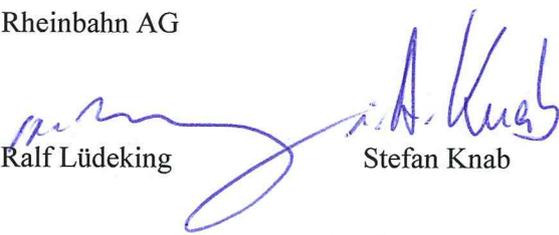
Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linien 742 und O1 mit der Haltestelle „Millrather Straße“ bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt ca. 350 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Ralf Lüdeking

  
Stefan Knab

Vorstand:

Dirk Biesenbach  
Sprecher des Vorstandes  
Klaus Klar

Vorsitzender  
des Aufsichtsrates:

Ratsherr  
Andreas Hartnigk

Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.  
DE 119270557

Steuernummer  
103/5705/0897

WestLB AG Düsseldorf  
BLZ 300 500 00  
Konto 1 576 511  
BIC WELADEDXXX  
IBAN  
DE22 3005 0000 0001 5765 1

Stadtsparkasse Düsseldorf  
BLZ 300 501 10  
Konto 100 127 06  
BIC DUSSDEDDXXX  
IBAN  
DE67 3005 0110 0010 0127 06

Mit Bus und Bahn  
zur Hauptverwaltung

**U-Bahn**

Ⓜ Rheinbahnhaus  
U74 U76 U77  
Ⓜ Belsenplatz  
U70 U75

**Bus**

Ⓜ Belsenplatz  
828 833 834 835  
836 862



*Scha, 2.11.12*

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Haan  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan



Datum: 16. Januar 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2011-805  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## **Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW , 2. BA.“**

### **Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 05.12.2011, 61-Scha

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan werden von hier keine Bedenken vorgetragen.  
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Plangebiet liegt über dem auf Braun-, Ton- und Roteisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Vereinigung“.

Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Metallhüttenwerke Lübeck GmbH in Lübeck, die, soweit hier bekannt, nicht mehr erreichbar ist.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Ferner liegt die Bebauungsplanfläche über dem Erlaubnisfeld „Ruhr“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH.

**Hauptsitz:**  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse  
Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Mit freundlichen Grüßen  
und Glückauf

Im Auftrag:

  
(Schneider)

46

# Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen, Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund

Stadt Haan  
Postfach 1665  
42760 Haan

**Stadt Haan**  
Eingang: 09. Jan. 2012  
Amt:

Ihr Zeichen	61-Scha/
Ihre Nachricht vom:	05.12.2011
Name	Michael Thews
Funktion/Abteilung	Liegenschaften/Personal/Service
Telefon	+49 (0)231 57700-20
Mobil	+49 (0)160 6737183
Fax	+49 (0)231 57700-28
E-Mail	M.Thews@nak-nrw.de
Datum:	6. Januar 2012

## BEBAUUNGSPLAN NR.: 168

Sehr geehrte Frau Scharf,

zu o.g. Angelegenheit haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken.

Freundliche Grüße

  
Michael Thews

Neuapostolische Kirche  
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:  
Postfach 10 28 42, 44028 Dortmund

Hausanschrift:  
Kullrichstr. 1, 44141 Dortmund

Michael Thews, Liegenschaften /Personal/Service, E-Mail M.Thews@nak-nrw.de  
Telefon +49 (0)231 57700-20, Telefax +49 (0)231 57700-28,

Girokonten  
Dresdner Bank AG, Konto-Nummer 353 879 500, Bankleitzahl 440 800 50  
Stadtsparkasse Dortmund, Konto-Nummer 301 001 800, Bankleitzahl 44050199  
Spendenkonto  
Postbank Dortmund, Konto-Nummer 6 950 464, Bankleitzahl 440 100 46

Stadt Haan

Eingang: 17. Jan. 2012

Amt:



Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

Ressort

Stadtentwicklung und Städtebau

Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42269 Wuppertal

Stadt Haan  
Der Bürgermeister  
Postfach 1665  
42760 Haan

Ska  
23.66  
214g

Es informiert Sie Frau Günther

Telefon (0202) 563 - 4298  
Fax (0202) 563 - 8493  
E-Mail barbara.guenther@stadt.wuppertal.de  
Zimmer A-220  
Sprechzeiten Mo - Do 09.00 - 15.00 Uhr,  
(nach Vereinbarung) Fr 09.00 - 12.30 Uhr  
Zeichen 101.13  
Datum 12.01.2012

**Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. BA“  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme der Stadt Wuppertal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt beabsichtigt, den 2. Bauabschnitt des Gewerbegebietes an der Millrather Straße mit dem Bebauungsplan Nr. 168 „Technologiepark Haan / NRW, 2. Bauabschnitt,“ zu entwickeln.

Es soll die Ansiedlung eines weltweit agierenden Unternehmens planungsrechtlich vorbereitet werden, welches ca. 2.200 Beschäftigte am neuen Standort unterbringen möchte mit der Option, zukünftig weitere 700 Arbeitsplätze zu schaffen.

Da die zu erwartende zusätzliche Verkehrserzeugung Auswirkungen auf den Knotenpunkt „Polnische Mütze“ haben wird, ist das Büro Runge und Kuchler beauftragt worden, ein aktuelles Verkehrsgutachten zu erarbeiten, indem die Auswirkungen und ggfs. die erforderlichen verkehrstechnischen Maßnahmen im umliegenden Straßennetz dargestellt werden (Begründung zum Vorentwurf S. 9).

Die aus der Entwicklung des 2. Bauabschnitts des Gewerbegebietes an der Millrather Straße in Haan resultierenden überörtlichen Neuverkehre werden im Wesentlichen in Richtung Gruitener Straße über die Kreuzung „Polnische Mütze“ zur BAB-Anschlussstelle Haan-Ost abgewickelt werden.

Die Verkehrsuntersuchung der Stadt Wuppertal zur Planung des Gewerbegebietes VohRang in Wuppertal-Vohwinkel aus dem Jahr 2005 hat gezeigt, dass am Knotenpunkt „Polnische Mütze“ bereits für die vorhandenen Verkehrsstärken während der Spitzenzeiten trotz einer noch leistungsfähigen Abwicklung aller Ströme in mehreren Zufahrten lange Rückstauerscheinungen auftreten.

Durch die zukünftigen Gewerbeentwicklungen im Umfeld der Kreuzung „Polnische Mütze“ werden dort Verkehrszunahmen zu verzeichnen sein, die die Situation weiter verschärfen. Aufgrund vorhandener Zwangspunkte (angrenzende Bebauung) bieten sich allerdings keine konkreten Ausbaumöglichkeiten.

Daher ist der zukünftigen Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in der für den Bebauungsplan 168 „Technologiapark Haan“ zu erstellenden Verkehrsuntersuchung besondere Bedeutung beizumessen.

Aus Sicht der Stadt Wuppertal ist die Einbeziehung der Verkehrsmengen des GE-Gebietes VohRang in die Berechnungen hierbei wesentlich, damit das Ergebnis den zu erwartenden Verkehrsablauf realistisch prognostizieren kann.

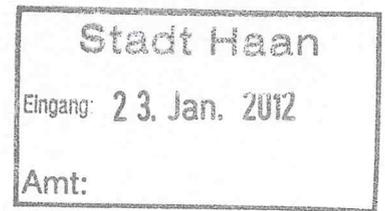
Die Unterlagen zur Verkehrsuntersuchung VohRang können vom Gutachter bei der Verkehrsplanung der Stadt Wuppertal, Ressort 104.51 (Frau Gutendorf 0202/563 6400; Frau Kürten 0202/563 4798) angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Bleck

Sula, NWG.



Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 61 · 42601 Solingen

Stadt Haan  
Postfach 1665  
42760 Haan

## Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege

Gebäude	61-3
Zimmer	Rathausplatz 1
Telefon	2.032
Durchwahl	0212 - 290 0
Fax	290 2904397
E-Mail	290 4238
Es berät Sie	stadtplanung@solingen.de
Sprechzeiten	Ortmann nach Vereinbarung

61-3

Solingen, 12.01.2012

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA.“**

**Hier: Stellungnahme der Stadt Solingen im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB**

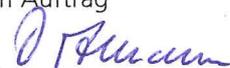
Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden frühzeitigen Stadium der o.g. Bebauungsplanung hat die Stadt Solingen keine konkreten Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Die Belange der Stadt Solingen werden möglicherweise durch die verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans berührt werden. Insbesondere betroffen sind der Knotenpunkt „Polnische Mütze“ sowie die Autobahnanschlussstelle Haan Ost. Da das Büro Runge und Kuchler ein aktuelles Verkehrsgutachten erarbeitet, dessen Ergebnisse im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan übernommen werden sollen, sieht die Stadt Solingen den Aussagen und Vorschlägen des Gutachtens mit Interesse entgegen und wird im weiteren Verfahren eine entsprechende (konkrete) Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ortmann



Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

 Stadt Haan  
 Postfach 1665  
 42760 Haan

**Planungsamt - 61 -**

 Schimmelbuschstraße 11-13  
 Auskunft erteilt Frau Beck  
 Zimmer 206  
 Telefon 0211-2407 6108  
 Telefax 0211-2407 6010  
 Email carola.beck@erkrath.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Mein Zeichen  
 61-Be

 Datum  
 20.01.2012

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2.BA“  
 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4(1) BauGB;  
 Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen zum o.g. Verfahren bedanke ich mich bei Ihnen.

In diesem Zusammenhang möchte ich u.a. auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplanverfahren Nr. 162 „Millrather Straße/Ellscheider Straße“ abgegebene Stellungnahme vom 01.02.2005 verweisen. Hier wurde bereits vorgebracht, dass auf dem Stadtgebiet Erkrath entlang der Stadtgrenze Haan ein Allgemeiner Siedlungsbereich im GEP ausgewiesen wird und in den Bauleitplanverfahren entsprechend sicherzustellen ist, dass diese Entwicklungsfläche weder beeinträchtigt noch in irgendeiner Form behindert wird. Im Weiteren wurde auf die Untersuchung möglicher Auswirkungen durch die zusätzlichen Verkehrsströme auf das Stadtgebiet Erkrath hingewiesen.

Nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 168 „Technologiepark Haan/NRW, 2. BA“ möchte ich zur Klarstellung und Ergänzung der o.a. Hinweise folgende Anregungen vorbringen:

**1. Ausreichende Berücksichtigung des Allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Stadtgebiet Erkrath (Hochdahl):**

Entlang der Stadtgrenze zu Haan wird, wie bereits erwähnt, im Regionalplan ein Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die einzige noch entwicklungsfähige ASB-Fläche der Stadt Erkrath. Diese wird im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes als Potentialfläche vorgesehen und soll einer Entwicklung zugeführt werden. Aus diesem Grunde sind Beeinträchtigungen in Folge von Bauleitplanverfahren und deren Umsetzung durch die Stadt Haan zu vermeiden.

**www.erkrath.de**
**Bankverbindungen:**

 Kreissparkasse Düsseldorf  
 Raiffeisenbank Erkrath  
 Deutsche Bank Düsseldorf  
 Postgiroamt Köln  
 Commerzbank Erkrath

 (BLZ 301 502 00) Kto. 0003400025  
 (BLZ 370 695 21) Kto. 600001019  
 (BLZ 300 700 10) Kto. 8272320  
 (BLZ 370 100 50) Kto. 21180-502  
 (BLZ 300 400 00) Kto. 811410000

 S-Bahn-Haltepunkt Hochdahl  
 S 8, S 11

 Buslinien  
 05, 741

Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die besonders geschützten Arten Kiebitz und Feldlärche gesehen. Im Rahmen der o.g. Bauleitplanverfahren 18. Änderung des FNP sowie Bebauungsplanverfahren Nr. 162 werden u.a. diese Flächen auf dem Stadtgebiet Erkrath als Ersatzflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich in Anspruch genommen. Im nunmehr vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird angeführt, dass diese Flächen aus verschiedenen Gründen von den Brutvögeln nicht angenommen wurden und die Stadt Haan den Suchraum Diepensiepen als Ersatzfläche favorisiert. Im Rahmen des Verfahrens ist klarzustellen, welche Alternativen darüber hinaus für den artenschutzrechtlichen Ausgleich bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die potentiellen Siedlungsbereiche der Stadt Erkrath nicht zur Verfügung stehen und eine Inanspruchnahme nicht akzeptiert wird.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass durch den bisher vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleich Kriekhausen/Elp Bereiche sowohl eines rechtskräftigen als auch eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes betroffen sind.

## **2. Verkehrskonzept/Verkehrsuntersuchungen**

Gem. Angaben in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird eine zukünftige Verkehrsabwicklung über den Knotenpunkt der sog. Polnischen Mütze und die AS Haan-Ost untersucht. Auf notwendige Maßnahmen zum Knotenpunktausbau und zur Verkehrsregelung in diesem Bereich wird hingewiesen. Zudem wird der Hinweis auf eine aktuelle Zählung im Umfeld des Plangebietes und die Aktualisierung der Belastungszahlen gegeben.

Von Seiten der Stadt Erkrath wird angeregt, im Rahmen der vorgesehenen Verkehrsuntersuchungen den Knotenpunkt Millrather/Ellscheider Straße zu berücksichtigen und Aussagen zu möglichen Auswirkungen der Verkehrsentwicklung auf der Millrather Straße in und aus Richtung Erkrath-Hochdahl zu treffen. Hierbei sollte insbesondere auf die Entfernungen des Plangebietes zu den Anschlussstellen Haan/Hochdahl und Hilden sowie auf mögliche Umlenkungseffekte des aus Westen kommenden Verkehrs A3 und A46 eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Gez.  
Schmidt  
Beigeordneter

Kopie dieses Schreibens an Kreis Mettmann - ULB

Eingang 12. Juli 2012  
Amt:

*S. Beck*



DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Stadt Erkrath • Postfach 1154 • 40671 Erkrath

Stadt Haan  
Planungsamt  
Alleestraße 8  
42781 Haan

**Planungsamt - 61 -**  
Schimmelbuschstraße 11-13  
Auskunft erteilt Frau Beck  
Zimmer 206  
Telefon 0211-2407 6108  
Telefax 0211-2407 6010  
Email carola.beck@erkrath.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		61/Be	05.07.2012

**Verkehrsuntersuchung Technologiepark 2.BA, Haan vom März 2012 –  
Stellungnahme der Stadt Erkrath**

Sehr geehrter Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Bereitstellung der Verkehrsuntersuchung Technologiepark 2.BA. Nach Prüfung der Unterlagen werden von Seiten der Stadt Erkrath folgende Anmerkungen vorgebracht:

1. Die Untersuchung stellt auf Seite 5 einen Fahrzeitenvergleich von möglichen Anfahrtswegen dar. Eine weiterreichende Bewertung findet nicht statt. Hier sind aus Sicht der Stadt Erkrath Aussagen zur Verteilung auf die einzelnen Ausweichrouten zu treffen. Bei dieser Betrachtung sollten u.a. die Herkunftsverteilung der Beschäftigten sowie Staus und Stauhäufigkeiten auf der A46 berücksichtigt und näher beleuchtet werden..
2. Die Entwicklung der Herkunftsverteilung der Beschäftigten am Standort Burscheid im Vergleich zum Standort Haan (Phase 1) ist nicht eindeutig nachvollziehbar (s. Seite 5). Die Beschäftigten reisen gem. Prognose Phase 1 überwiegend von ihren derzeitigen Wohnstandorten an und wählen voraussichtlich überwiegend eine schnellere Route, d.h. der Anteil der Beschäftigten, der über die A3/A46 West anreist, würde entsprechend höher ausfallen. Zumindest sollte eine Erläuterung der in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Herkunftsverteilung aufgenommen werden.
3. Im Weiteren wird angeregt, in der Zustandsanalyse unter Punkt 3.3 ergänzend eine Bewertung des Knotenpunktes Ellscheider Str./Millrather Str. vorzunehmen und darüber hinaus in den Prognosefällen Analyse Plus sowie 2025 (Variante 1) zu berücksichtigen. Hinweis: Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan (Stand 2009) geht für diesen Bereich von einem Leistungsfähigkeitsengpass aus. Dies mag auf Grund geänderter Verkehrsführung zu einer Entlastung geführt haben, sollte jedoch in der Verkehrsuntersuchung erläutert werden.

4. Vor dem Hintergrund der Entscheidungen der Landesregierung hinsichtlich der Prioritäten zum Ausbau des Kreuzungsbereiches L357/B228 wird angeregt, das Gutachten um eine Worst-Case-Betrachtung zu ergänzen und daraus resultierend Aussagen zur Entwicklung möglicher Verkehrsströme zu treffen.

5. Hinweis: Die schematischen Darstellungen zur Spitzenstundenbelastung enthalten zwischen den Knotenpunkten L357, Millrather Straße und Hochstraße die Straßenbezeichnung „Ellscheider Straße“. Die Tagesverkehrsanalysen enthalten wiederum die Bezeichnung „L 357, Millrather Straße“. Es wird angeregt, hier zur besseren Verständlichkeit des Gutachtens eindeutige Bezeichnungen zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Weis*

Weis



# AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

Stadt Haan  
Frau Sabine Scharf  
Alleestr. 8  
  
42781 Haan

AGNU e.V. HAAN  
Sven M.Kübler  
Am Bandenfeld 50  
42781 Haan  
19.01.2012

Betr.: BP 168 / Technologiepark Haan / NRW 2.Bauabschnitt  
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrte Frau Scharf,

Am 4.2.2005 in der Stellungnahme zum Rahmenplan schrieben wir (Auszüge):

**Aus Sicht des Biotopschutzes ist diese Planung grundsätzlich abzulehnen.**

**Die Planung steht unter dem Motto – wir fangen schon einmal an und schaffen andere, wichtige Voraussetzung vielleicht später! Motto: Fakten schaffen!**

**Völlig ungeklärt sind die Bereiche Wasser und Verkehr! Insbesondere im Bereich Wasser wird es so mit den Umweltverbänden nicht zu einer Einigung kommen und wir werden im Rahmen der Trägerbeteiligung unsere Möglichkeiten ausschöpfen – wir erinnern in diesen Zusammenhang an die Probleme bei der Planung der K20n! Wir würden es begrüßen, wenn hier eine seriöse Planung für das Gesamtgebiet vorgelegt wird. Die scheinbarweise Planung ist nicht nachhaltig und vor allem weder für Natur noch Mensch verträglich!**

Folgende Gründe führen zu dieser grundsätzlichen Ablehnung:

### **Themenkomplex Wasser/Grundwasser:**

Die absehbare Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes "Mahnerner Bachtal" und der angrenzenden §-62-Biotopflächen erachten wir als gravierend. Der Mahnerter Bach und die im Gebiet befindlichen **geschützten Quellbereiche** bieten einer anspruchsvollen Fließgewässerfauna Lebensraum. Eine weitere **Versiegelung** des Einzugsgebietes stellt für dieses Gebiet einen schweren Eingriff dar. Hier sind genaue Prognosen notwendig. **Aus unserer Sicht kommt der Mahnerter Bach als Vorfluter nicht in Frage! Zudem ist der Quellenschutz zu prüfen!**

Ebenso gravierend sind die zu erwartenden Schmutzfrachten und die veränderte Wasserführung durch Hochwasserrückhaltebecken zu bewerten.

Die Ableitung des Schmutzwassers über die Kläranlage im Düsseltal sowie die damit notwendige Erweiterung der Kläranlage Gruitzen führen zu einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Neandertal. Im Gebiet sind weitere Maßnahmen in Planung, die sich



negativ auf die Wasserführung / -qualität der Düssel auswirken werden (Steinbrüche Osterholz/Dornap, Baugebiet Hasenhaus, K20 n). Diese sollten unbedingt in einer **Gesamtschau** betrachtet werden. Wie soll das **FFH-Gebiet im Düsseltal** z.B. vor einem Chemieunfall in einem Gewerbebetrieb geschützt werden?

Wir verweisen explizit auf die Ausführungen in den textlichen Festsetzungen zum BP Nr. 138 „Hasenhaus“, Seite 22 unten: „An das vorhandene Klärwerk in Gruitzen können zur Zeit zusätzlich noch etwa 500 Einwohner angeschlossen werden. **Danach ist der Ausbau des Klärwerks notwendig.** Ein entsprechender Ausbau ist durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband bereits in Planung.“

Da der BP 138 rechtskräftig ist und mit der Umsetzung begonnen wurde, sind demnach keine weiteren Reserven im Klärwerk vorhanden – auch nicht für eine Ausbaustufe I an der südlichen Millrather Straße! Und eine Planung mit Ausbaustufe I zu beginnen, ohne zu wissen, ob II und III wassertechnisch möglich sein werden, ist unverantwortlich!

### **Themenkomplex Fauna / Flora**

Das Planungsgebiet wurde bislang nur durch wenige schwach frequentierte Wege erschlossen. Es erhält hierdurch eine bedeutende Funktion als störungsarmer Rückzugsraum für die Tierwelt in einem intensiv genutzten Umfeld.

Die Freiflächen zwischen Haan und Gruitzen haben im Kreis Mettmann zumindest **regionale Bedeutung als Zug- und Brutgebiet für gefährdete Vogelarten**. So hält sich im Gebiet seit Jahren eine Brutpopulation des Kiebitz, im Bergischen Land mittlerweile eine absolute Rarität. Weitere gefährdete und im Rückgang befindliche Arten brüten in Anzahl (z.B. Feldlerche) oder nutzen den Freiflächenzug zwischen Rheintal und Bergischem Land als Zug- und Rastbiotop (Steinschmätzer, Braunkehlchen, Greifvögel). Bei einer Bebauung im geplanten Umfang ist mit einer dauerhaften Entwertung auch der Rest-Freiflächen im Süden zu rechnen. Hier sind genaue, am besten mehrjährige, auch die Wintervogel-Bestände umfassende Datenerhebungen, erforderlich.

### **Themenkomplex Landschaftsbild:**

Die neue Planung stellt eine völlig andere Qualität dar. So sind z.B. die Geschosshöhen und die Art der Bebauung in den Gewerbeflächen bisher noch völlig ungeklärt. Dabei sehen wir die Gefahr, dass sich zwischen Haan und Gruitzen ein "Gewerbebrei" großformatiger Hallen ausdehnt, der dem Leitbild einer "Gartenstadt" in keiner Weise gerecht wird. Es werden Sichtachsen Richtung Westen (Düsseldorf/Rheinebene) vernichtet!

### **Themenkomplex Verkehr:**

Die Belastungen durch Verkehr lassen den Verkehr aus südlicher, bzw. westlicher Richtung völlig außer Betracht! Auch die Kreuzung Flurstraße/Ellscheiderstraße ist nicht geeignet, wesentlich mehr Verkehr – insbesondere LKW-Verkehr aufzunehmen! Auch steht zu befürchten, dass von der Ausfahrt Haan-Hochdahl ein Schleichverkehr über die Straße nördlich parallel der Autobahn entsteht!

In den Ausführungen wird ja bereits das Problem der Kreuzung Vohwinklerstraße/K20n beschrieben. Auch hier ist die Planung (erst einmal anfangen, Ausbau vielleicht später) abzuleh-



nen! Das ist doch mehr als unseriös! Es stehen keine öffentlichen Flächen zur Verfügung, um den Ausbau zu garantieren! Hier muss zunächst eine seriöse Ausbau-Planung vorgelegt und die Bereitstellung der Mittel nachgewiesen werden!

**Themenkomplex Ausgleichsmaßnahmen / Kompensation:**

Im Gebiet gehen alleine durch die bisherige Planung über 40 ha Freiflächen - meist wertvolle Ackerflächen mit den höchsten Bodenwerten im Kreis Mettmann! - verloren. Im Anhang 7 (Planungsbüro Selzner) wird die Kompensation der Eingriffe durch die Aufforstung weiterer Ackerflächen im Umfang von nochmals weit über 10 Hektar angedacht. Diese Vorgehensweise halten wir für den völlig falschen Ansatz. Hier ist eine großflächige Extensivierung von entsprechenden Ackerflächen bzw. Umwandlung in extensiv genutztes Dauergrünland gefordert. Entsprechende Flächen stehen momentan in der Region wohl kaum zur Verfügung.

Ferner zu berücksichtigen sind Lärmemission, wie auch der Aspekt der Luftschneise bei meist vorherrschenden West-Ost-Winden. Eine Auswirkung auf das in der Senke liegende Gruiten ist zu untersuchen!

**Fazit:**

Zu einer ehrlichen Planungsgrundlage gehören demnach Lösungsvorschläge mit Zeitaspekten für Verkehr und Wasser. Sind diese Schwerpunkte nämlich nicht kurzfristig lösbar – wovon auszugehen ist – dann dürfte es auch schwer sein, Investoren zu finden! Politik und Verwaltung können erst auf Grund einer seriösen Zeitschiene den möglichen Interessenten klare Aussagen machen. Heute ist das alles viel zu vage und ein Beginn der Planung ohne vorherige **Klärung und Ausbau** der verkehrlichen und wassertechnischen Anforderungen für die Gesamtplanung (!) „südliche Millrather Straße“ ist nicht akzeptabel!

=====

So weit unsere Stellungnahme aus 2005. Die neuen Unterlagen bringen da keine wesentliche Verbesserungen, sondern nur Gutachten, die viele Unwägbarkeiten aufzeigen und benennen. Wie so häufig in solchen Gutachten folgen potentiellen „Heilmittel“ – aber da muss man schon mehr als Optimist sein, um daran zu glauben!

Bei der letzten Änderung zum FNP in 2005 hat die Stadt Haan keine Einwände zu der Festsetzung „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ geäußert! Natürlich darf sich die Politik in diesem Punkt umbesinnen, gleichwohl ist ein Umdenken innerhalb von 2 Jahren nicht zu tolerieren, wenn es um Langfristigkeit geht! Dieses sollte auch beachtet werden unter dem Aspekt, dass möglicherweise nur ein einziger Investor bereit steht – dieser aber leider unter Zeit-Zugzwang steht – und somit hier eine Angebotsfläche vorbereitet wird, die möglicherweise ebenso jahrelang brach liegen wird, wie die Gewerbeflächen in umliegenden Kommunen (Stichwort Giesenheide in Hilden).



Nicht verkennen sollte man auch, dass Haan zwischen 1995 und 2005 einen prozentualen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche von 21,44 % hat und damit um 13,3 % über dem NRW-Durchschnitt liegt (Daten vom Landesdatenamt NRW). Damit sind in Haan bereits 38,19 % der Flächen für Siedlung und Verkehr beansprucht!

**Im Teil 1 der Begründung sind die vielen Leerstände in Haan nicht aufgeführt. Wir fordern ein Flächenkataster, das private wie auch kommunale Freiflächen, bzw. Leerstände erfasst! Vorher darf kein weiterer Freiraum beansprucht werden!**

Unter 3.3, wie auch unter 6,1, werden die Verkehrsverhältnisse als akzeptabel bezeichnet. Dieser Aussage muss widersprochen werden. Die Zufahrt zur Autobahn über die Gruitener Straße mit der Kreuzung Elberfelder Straße ist höchst problematisch (Unfälle aufgrund der Engstellen) Der Ausbau der viel zu engen Bahnbrücke an der Millrather Straße ist wohl zurückgestellt und eine komplette Verkehrsführung über die Flurstraße in Haan kann ja wohl nicht gewünscht sein!

Punkt 7.1 erwähnt das klärpflichtige Abwasser. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 2005. Das Klärwerk ist immer noch nicht erweitert. Entweder hat der BRW seit 2005 nur geblufft oder er zaubert die zusätzlichen Abwässer einfach weg? **Auch hier besteht die eindeutige Forderung, vor Genehmigung der Planung muss ein Termin für die Klärwerkserweiterung bzw. die Weiterleitung in das Klärwerk Neandertal feststehen!**

Die Abwässer sind ja nun einmal vorhanden und wenn keine Klärwerkskapazität mehr frei ist, werden sie ungeklärt, bestenfalls verdünnt, in die Düssel eingeleitet! Ist das zu verantworten?

Punkt 7.2 befasst sich sehr oberflächlich mit der Thematik Wasser.

Bereits heute werden die Oberflächenwasser der Straße ungeklärt (!! ) in den Mahrnerter Bach abgeführt. Durch die zusätzlichen – nicht unerheblichen – Mengen aus dem Plangebiet werden sich die Abflussströme beschleunigen und so die Abwässer immer schneller und damit ungeklärter dem Bach zugeführt!

**Im BP wird aber die Aussage des BRW (Umweltbericht zum FNP, Seite 15) nicht erwähnt, dass vermutlich die Abflussspitzen nicht schadlos in den Mahrnerter Bach abgeleitet werden können.**

Die Problematik des (noch häufiger) Trockenfallens des Oberlaufs des Mahrnerter Baches wird erwähnt. Allerdings finden wir keinen Hinweis auf Auswirkungen, Vermeidung, respektive Ausgleich hierfür!

### **Punkt 9 Artenschutz**

Die auf dieser Fläche brütenden Kiebitze gehören zu den **streng geschützten Arten**. Wir anerkennen die Absicht einen Ausgleich ~~A~~-artenschutzbezogen durchzuführen.

Besonders möchten wir darauf hinweisen, **dass ein artenschutzbezogener Ausgleich nachgewiesen werden muss!**



An dieser Stelle fügen wir die Ausarbeitung der Fachleute Sigrid & Joop van de Sande ein, die sich sehr um dieses Thema bemüht haben, nationale und internationale Erfahrungen (Niederlande/England) gesammelt haben, mit vielen Fachleuten der biologischen Stationen gesprochen und auch Kontakte zu ansässigen Landwirten gesucht haben:

„Die 2002 von der Bundesregierung verabschiedete Nachhaltigkeitsstrategie hat eine nachhaltige Entwicklung Deutschlands im Sinne einer ausgewogenen Balance zwischen den Bedürfnissen der heutigen Generation und den Lebensperspektiven künftiger Generationen als Ziel. Kiebitz und Feldlerche sind zwei der 10 Vogelarten, auf die sich der Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft bezieht. Verminderung der Flächeninanspruchnahme ist 2004 als zusätzlicher Punkt im Fortschrittsbericht aufgenommen worden.

## 1. Nicht nur die EU fordert: Schutz der Wiesenvogelarten hat oberste Priorität!

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen in Deutschland wachsen seit Jahren ungebremst: 126 ha werden bei sinkenden Einwohnerzahlen täglich neu bebaut.

In dieser Situation steht auch Haan anscheinend vor der Notwendigkeit, eine hochwertige Fläche einer effektiven kommerziellen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Landschaftsplan des Kreises Mettmann nicht ohne Grund mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen „ ausgewiesen (S. 10 Vorlage der Stadt Haan 1.2).

Mit Recht wird dazu in der Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz vom 17.10.2005 vom Planungsbüro Selzner Stellung genommen: „Das Planvorhaben steht im Widerspruch mit den Zielen des Landschaftsplanes“.

## 2. Der Kiebitz als besonders gefährdete Art

In der Vorlage der Stadt Haan auf S. 13 unter 2.3 heißt es „Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem die Beeinträchtigung der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze, da diese die Plateauflächen des Plangebietes bevorzugt als Bruthabitat nutzen.“ Der Autor bezieht sich auf Glutz von Blotzheim (1999): „Typische Brutbiotope des Kiebitz als streng geschützte Art sind flache und weithin offene baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit“. Bekanntlich gehört der Kiebitz nach §10 BNatSchG zu den streng geschützten Arten und ist in dieser Gegend vom Aussterben bedroht.

## 3. Beschreibung des Bruthabitat

Das landwirtschaftlich genutzte Gebiet zwischen Millrather Strasse und Kriekhausen umfasst im nördlichen Teil ca. 50 ha. Nach den genannten Besiedlungskriterien für den Kiebitz entsprechen ca. 10 ha östlich des Wirtschaftsweges nach Kriekhausen und 2-3 ha westlich des Weges den Bruthabitatansprüchen des Kiebitz und denen von Feldlerche und Schafstelze. Genau diese Flächen wurden von beiden Arten in der Vergangenheit bevorzugt zum Brüten genutzt. Auch die von Pferden stark genutzten Wiesen kommen als Bruthabitat nicht in Frage. Bevorzugtes Gebiet war immer das höher gelegene Plateau östlich des Wirtschaftsweges. Vor allem bei geeigneten Feldfrüchten (Rüben, Mais, Kartoffeln, ggf. auch Sommergetreide) wurde auch die Fläche westlich des Weges - die überplante Fläche - besiedelt.

## 4. Kann der Kiebitz so gerettet werden?

Der Plan sieht nun folgendes Vorgehen vor (Vorlage der Stadt Haan, S. 8 unter 6.3 Artenschutz): „Durch gezielte Maßnahmen soll bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes eine Beeinträchtigung der lokalen Population vermieden bzw. ausgeglichen werden. Dies ist möglich, da durch die schrittweise Entwicklung des Gewerbegebietes noch mehrere Jahre ausreichend Fläche für die betroffenen Arten im Umfeld des Eingriffes zur Verfügung stehen...“



Doch leider wird die Frage, wie viel geeignete Brutfläche erhalten bleibt, nicht beantwortet. Das jetzige noch weitgehende Offenland wird dann zu drei Seiten limitiert sein, nach Westen durch hohe vertikale Strukturen.

Nach Herrn H. Illner (ABU Soest) wird von Kiebitzen im Offenland bei der Brut i.d.R. ein Abstand von 150 m zu Bebauung und hohen Baumreihen eingehalten. In halboffenen Landschaften dürfte der eingehaltene Abstand eher noch größer sein, vor allem gegen hohe Bebauung. In unserem Fall verliert die Fläche weitgehend die Qualität eines Offenlandes, es würde eine Parzelle von etwa 175m x 100m übrig bleiben. Auf dieser Restfläche würden sich mit größter Wahrscheinlichkeit keine Kiebitze mehr halten. Wegen der bekannten Ortstreue von Kiebitzen werden eventuell einzelne Paare gelegentlich Brutversuche starten, die dann aber stärker Feinden ausgesetzt wären, weil sie sich nicht so gut zur Wehr setzen können wie Kiebitze in Kolonien.

Weiter heißt es in der Vorlage der Stadt Haan 6.3, S. 8: „*Im Rahmen des Monitoring ist dann vor jedem weiteren Bauabschnitt zu überprüfen, ob durch den neuen Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung der populationsrelevanten Fitness vor Ort zu erwarten ist...*“

Wie schon dargelegt, wird der Kiebitz nach unserer Einschätzung in seinem Bruthabitat bereits nach dem ersten Bauabschnitt so erheblich in seinem Lebensraum eingeschränkt sein, dass er dieses Brutgebiet aller Voraussicht nach in ein bis zwei Jahren ganz verlassen haben wird.

## 5. Kann der Kiebitz ausweichen?

Unter 4.1 der Faunistischen Bestandserhebung und Bewertung aus dem Jahr 2005 von Planungsbüro Selzner (S.14) wird noch sehr kritisch gefolgert: „*Da diese Arten ( Kiebitz, Feldlerche) auf den angrenzenden Flächen, die sich durch stärkere Hangneigung und andere Expositionen auszeichnen, nur sporadisch zu finden sind, werden sie durch den anlagebedingten Flächenverlust erheblich beeinträchtigt. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich.*“ (Hervorhebungen v.Verf.)

Dennoch wird später behauptet, es gäbe im engeren Umfeld Ersatzlebensräume. Ein Ersatzlebensraum „2. Priorität“ wäre oberhalb von Elp „*mit ihrer weiten, freien Plateaufläche, die auch bei Zugzeiten mit großen Trupps aufgesucht wurde*“. Tatsächlich ergab sich im letzten Frühjahr bei anhaltender Kälte und Nässe ein vielerorts beobachteten „Zugstau“ ( s. Meldungen im Birdnet 2006). Ein größerer Schwarm Kiebitze hielt sich über mehr als eine Woche vor allem auf dem Plangebiet auf, flog aber auch über die Ellscheider Straße auf das Gebiet „Elp“. Allerdings wurde, wie das Büro Selzner selbst schreibt, „*nach Auskunft des bewirtschaftenden Landwirtes auch bei geeigneten Nutzungsformen in den vergangenen Jahren dort keine Brutversuche unternommen.*“

Die Fläche Elp - gemeint ist die landwirtschaftliche Fläche jenseits der Ellscheider Strasse entspricht nicht dem typischen Bruthabitat: Wenn man die zur Hofschaf Elp stark abschüssigen Flächen unberücksichtigt lässt, da für den Kiebitz als Bruthabitat ungeeignet, bleibt eine kleine Fläche (höchstens 1 ha) übrig. Dieses Plateau wird im Norden durch die viel befahrene Millrather Strasse begrenzt. Zudem wird es von einem Wirtschaftsweg durchzogen, der viel von Spaziergängern benutzt wird. Selbst wenn der Landwirt die Bebauungsweise ändern sollte, wird sich dort kaum ein Kiebitzpaar niederlassen. Wie in der Umweltprüfung von 2006 (Anlage) unter Punkt 5: *Zusammenfassung* vom Büro Selzner selbst formuliert, werden „*Neubesiedelungen durch Maßnahmen nach bisherigen Beobachtungen kaum zu erreichen*“ sein.

Da der Kiebitz aber sehr ortstreu ist, wird er weiter als 1 km entfernt liegende Flächen nach Untersuchungen der englischen Vogelschutzorganisation RSPB und der Soester Biologischen Station, (in Hubertus Illner: „Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW“) nur schwer annehmen. Diepensiepen ist Luftlinie ca. 2,5 km entfernt, Hundskaul 7 km. Ein weiterer Ersatzlebensraum 2. Priorität Schnutenhausen ist auch etwa 4 km und weiter entfernt. Neninghoven entfällt, da es nie Brutgebiet war! Auch ist zu beachten, dass dort in Frage kommende Flächen irgendwann besetzt sind. Kiebitze, die früher auf weiten landwirtschaftlichen Arealen brüten konnten, werden mit zunehmender Versiegelung schrittweise auf immer kleinere Flächen gedrängt!



## 6. Eine Richtigstellung

Wir müssen Erhebungen des Büros Selzner in einem weiteren Punkt widersprechen (Umweltprüfung Teilbereich Artenschutz 2005 4.2): Seinen Recherchen nach...*„ist das Gebiet nicht als Überwinterungs- und Rastgebiet von Zugvogelarten bekannt.“*

Die Planfläche wird aber sehr wohl regelmäßig als Rastgebiet für Durchzügler genutzt: Spätherbst 2005 wurden mehrere hundert Haus- und Feldsperlinge beobachtet. Alljährlich werden die Flächen des Plangebietes über mehrere Wochen im Frühling von großen Trupps ziehender Feldlerchen genutzt, so auch 2007. Auch Steinschmätzer wurden gesehen. In Zugzeiten wurden des öfteren Rotmilane und Weihen (zuletzt am 15.4.2007) beobachtet.

Aufgrund der oben aufgeführten Punkte lehnen wir die Durchführung des Bebauungsplans 164 und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

### Quellen:

Sitzungsvorlage der Stadt Haan zur 18. Änderung des FNP

Glutz von Blotzheim 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas

Planungsbüro Selzner: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Faunistische Bestandserhebung und Bewertung, 17.10.2005

Planungsbüro Selzner: Umweltprüfung – Teilbereich Artenschutz – Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung 6.10.2006

Hubertus Illner: Ein Schutzkonzept für Ackerbruten des Kiebitz in NRW, Dez. 2005“

**Um noch einmal das Büro Selzner aus der Umweltprüfung vom 17.10.05 zu zitieren:**

**„...4.1 Eingriffsprognose, 2.Abschnitt, Seite 14**

**.. Ein durch Maßnahmen in den Restflächen nicht kompensierbares völliges Verschwinden ist zumindest für den Kiebitz wahrscheinlich. ...“**

**Da hilft auch kein Nachbessern in späteren Gutachten. Hier wurde die Wahrheit gesagt. Der Kiebitz wird so stark beeinträchtigt, dass ein Verschwinden wahrscheinlich ist.**

In der Vorlage finden sich leider überhaupt keine Hinweise auf klimaschonende Bauweise, Gestattung oder gar Festsetzung für erneuerbare Energien, wie es das BauGB in §9 Abs. 1, Nr. 23b vorgibt!

Darüber hinaus sollen künftig grundsätzlich städtebauliche Verträge gemäß § 11 Abs. 1, Nr. 4 getroffen werden.

### **Fazit:**

Ansonsten kann man sich schwerpunktmäßig auf die Aussagen des Gutachters beziehen, die er auf Seite 23 des Umweltberichts mit Punkt 3.1 aufgeführt hat:

**Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen bei Durchführung der Planung.**

Zwar versucht man das – auftragsgemäß? – im weiteren Textverlauf abzumildern, die Tatsachen sind aber so!



In Zeiten des **Klimawandels** und der unbestrittenen **Nordwanderung der Landwirtschaft** ist es unverantwortlich **hochwertige Böden** zu opfern – insbesondere, da man ja überhaupt keine konkreten Investoren für das gesamte Plangebiet hat! In der Hoffnung, irgendwann mal Investoren zu bekommen, werden hier beste Böden umgebrochen und der Landwirtschaft entzogen! Auch in Haan sollte man begreifen, dass eine Entwicklung im Innenbereich und nicht mehr im Außenbereich erfolgen muss!

In Erinnerung rufen möchten wir an dieser Stelle auch den §1 Abs.5 des BauGB 2004:  
„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtische Entwicklung, **die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln!“

=====

Der nun vorliegende Entwurf zum BP 168 greift einige unserer alten Bedenken auf, jedoch nicht vollständig und ausreichend.

Zu Absatz 11:

- Auf Grund des zu allgemein gehaltenen Vertrages mit dem Landwirt im Bereich Elp ist es, wie zu erwarten war (die AGNU hatte in der Stellungnahme zum BP 162 auf die Gefahr hingewiesen) und wie in Absatz 11 des B-Planes beschrieben, nicht gelungen, einen Ersatzlebensraum für die Kiebitzpopulation zu schaffen.
- Zwar wurde durch die Maßnahmen im Bereich Kriekhausen östlich des Wirtschaftsweges Maßnahmen zur Stabilisierung der dort lebenden Feldvögel durchgeführt. Da aber durch die Planung des 2. Bauabschnittes dieses Biotop in absehbarer Zeit voraussichtlich zerstört wird, war im Vorhinein abzusehen, dass dieses Konzept mit fortschreitender Bebauung scheitern würde.

Es handelt sich bei den „Haaner Kiebitzen“ um eine eigene lokale Population.

(Zitat Büro Selzner, 16.10.2006:

"Unter Population ist die Gesamtheit derjenigen Individuen einer Art zu verstehen, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungsgemeinschaft bilden. Das Kiebitzvorkommen des Untersuchungsraumes ist trotz geringer Individuenzahl als Population aufzufassen".)

Selbst wenn man den Begriff Lokalpopulation großzügiger auslegt und die Vorkommen südwestlich und südlich von Mettmann hinzuzählt, und dies dann als „lokale Population“ sieht, ist der Erhaltungszustand als schlecht zu bezeichnen. Diese Population ist nach unseren Zählungen in den letzten 6-7 Jahren um ca. 30% zurückgegangen. Ohne einen erfolgreich nachgewiesenen Ausgleich würde sein Erhaltungszustand noch stärker geschwächt. Zahlreiche seit Jahrzehnten genutzte Brutplätze waren in den letzten Jahren nicht mehr besetzt. Umso wichtiger ist der Schutz.

Hauptsächlich durch die Verkleinerung des Lebensraums für Ackervögel (Kiebitze, Feldlerchen und Wiesenschafstelze) südlich der Millrather Straße ist deren Population seit 2007 deut-



## AG NATUR + UMWELT HAAN e.V.

Bergischer Naturschutzverein (RBN)  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

AGNU Haan e.V., Postfach 15 05, 42759 Haan

Antwort an Absender dieses Schreibens

lich geschrumpft. Vor dem Jahr 2007 haben wir auf dem westlichen Gelände (Armada) noch 5 Paare Feldlerchen, 2-3 Kiebitzpaare und 1-2 Paare Schafstelzen zählen können. Der Verlust der Fläche wurde im Grunde genommen nie ausgeglichen. Der Erhaltungszustand der Population hat sich also schon damals verschlechtert.

- **Das Europäische Gesetz verpflichtet zu erfolgreichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).** Eine Ausnahmegenehmigung würde die Stadt Haan nicht von der Anforderung entbinden, diese Maßnahme im Vorfeld des Bauprojektes unter Nachweis der Wirksamkeit auszuführen.

**Was ist also zu tun? Es sollte umgehend eine geeignete Ausgleichsfläche noch vor dem Eintreffen der Vögel spätestens im März 2012 von etwaiger Einsaat befreit werden (Kiebitze bevorzugen „braune Äcker“ bei der Ankunft). In der Folge sollte ein Monitoring stattfinden und erst bei Erfolg kann die Baumaßnahme am Technologiepark beginnen.**

Die AGNU hat seit vielen Jahren die Suche nach einer geeigneten Fläche aktiv positiv unterstützt und will das auch künftig partnerschaftlich begleiten.

Zu Absatz 12:

- die in Absatz 12 des BP 168 vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (Begrünung nicht bebauter Flächen, Anlage öffentlicher Grünflächen sowie Baumpflanzungen) sollten nicht allein zur Anpflanzung von Rasenflächen und nicht einheimischer Bäume (z.B. Kirschlorbeer) führen, sondern einheimische, Insekten anziehende Blühpflanzen und Büsche wie Weißdorn und Schlehe, sowie Wasserflächen mit einschließen. Dachbegrünungen könnten die versiegelte Fläche verringern und sollten festgesetzt werden!

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler  
AGNU Haan e.V.  
BUND/NABU/RBN

**Verteiler:**

Stadt Haan, Landesbüro der Naturschutzverbände, Kreis Mettmann, Presse